



Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten

Besser zusammen –

Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit

Impressum

Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit. Empfehlungen für eine gelingende Kooperation in der Beratung von Geflüchteten.

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Mitherausgeber

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Autorinnen und Autoren

Eileen Hagebölling, Jens Dieckmann

Fachverantwortung

Deutsches Rotes Kreuz e. V.,
Generalsekretariat
Team Soziale Arbeit und Bürgerschaftliches Engagement

Titelfoto

© H-J Paulsen – Fotolia

Satz/Layout

DRK-Service GmbH

Druck

druckladen bonn GbR, Euskirchener Straße 30, 53121 Bonn-Endenich

© 2020 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Soziale Beratung von Geflüchteten: Grundsätze und Rollenverständnis der beratenden Person	6
2. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als rechtliche Grundlage der Beratungsarbeit	7
Das Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG	7
Die Rechtsdienstleistung – § 2 RDG	8
„Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen“ – § 6 RDG	9
Mögliche Folgen bei Verstößen gegen das RDG	9
Grundvoraussetzungen für die Migrationsberatung zur Erbringung der Rechtsdienstleistung nach dem RDG	9
3. Einblick in die Soziale Beratung von Geflüchteten	11
Grundlegendes für das erste Gespräch	11
Beratung im Kontext des Asylverfahrens	12
Asylentscheidung	19
4. Schnittstellen zwischen sozialer Beratung und anwaltlicher Tätigkeit	29
Entscheidungen von Behörden	29
Begleitung bzw. Vertretung bei gerichtlichen Verfahren	30
Wunsch der ratsuchenden Person, anwaltlich vertreten zu werden	32
Ratsuchende Person wird bereits anwaltlich vertreten	33
Bei geringer Aussicht auf Erfolg und hohen gesetzlichen Anforderungen	33
Bei Sonderfällen, hoher Komplexität und Unsicherheiten	34
Bei Rechtsbrüchen oder Verfahrensfehlern	34
5. Praktische Hinweise und Fälle aus der Beratung	35
Außergerichtliche Beratung	35
Besondere gerichtliche Verfahren	35
6. Gegenseitige Erwartungen und Best-Practice Standards	39
Erwartungen der Anwaltschaft an die Beratungsstellen	39
Erwartungen der Beratungsstellen an die Anwaltschaft	41
7. Quellenverzeichnis	43

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BSG	Bundessozialgericht
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EURODAC	European Dactyloscopy – Fingerabdruck-Identifizierungssystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
IOM	Internationale Organisation für Migration
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
NGO	Non-Governmental-Organisation
OVG	Oberverwaltungsgericht
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme
SGB	Sozialgesetzbuch
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees – Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde

Vorwort der Herausgeber

Professionalisierung unserer Angebote, ist unser kontinuierlicher Auftrag. Für unsere klassischen Beratungsstrukturen auch nichts Neues, sondern eher eine Selbstverständlichkeit. Zu dieser Selbstverständlichkeit gehört auch das Kooperieren und Vernetzen. Für die Soziale Beratung von Geflüchteten haben diese jedoch eine besondere Bedeutung. Es sind nicht nur die Beratungsfälle, die häufig eine hohe Komplexität aufweisen und daher einen engen Austausch mit spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bedingen. Auch die gesetzlichen Vorschriften schreiben ein „Besser zusammen“ vor.

Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz können Wohlfahrtsverbände im Rahmen ihrer Tätigkeiten Rechtsdienstleistungen erbringen, wenn dies unter Anleitung einer Volljuristin bzw. eines Volljuristen geschieht. Wann jedoch eine Rechtsdienstleistung konkret vorliegt und was Anleitung bedeutet, führt in der Praxis immer wieder zu großen Unsicherheiten. Um hier Klarheit zu schaffen, haben wir Kolleginnen und Kollegen aus dem Verband gebeten, die vorliegende Arbeitshilfe zu erstellen.

Die zweite Motivation für die Erstellung der Arbeitshilfe resultiert aus den Rückmeldungen der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die vor Ort mit unseren Beratungsstellen zusammenarbeiten. Denn auch sie haben ein vitales Interesse, mit gut informierten Sozialberaterinnen und -beratern zusammen zu arbeiten, um die Interessen der Ratsuchenden bestmöglich zu vertreten.

Grund genug also, wie der DRK-Bundesverband und der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe meinen, für die vorliegende Arbeitshilfe, in der die Frage nach dem best-

möglichen Zusammenwirken zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit im Sinne ratsuchender Geflüchteter gestellt und praxisnah aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet wird.

Besonderer Dank gilt den Autorinnen und Autoren: Eileen Hagebölling ist beim DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. zuständig für die Koordination der DRK-Flüchtlingsberatungsstellen in Westfalen-Lippe und für die Organisation von verbandsübergreifenden Fortbildungen und Vernetzungstreffen der Flüchtlingsberatungsstellen im Regierungsbezirk Münster im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in NRW“. Weitere Informationen unter: <https://www.drk-westfalen.de/aufgabenfelder/spalte-3/nationale-hilfsgesellschaft/migration/soziale-beratung-von-fluechtlingen-in-nordrhein-westfalen.html>

Jens Dieckmann ist seit 1996 Rechtsanwalt in Bonn und bundesweit im gesamten Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie als Strafverteidiger tätig. Er ist Mitglied der Rechtsberaterkonferenz der freien Wohlfahrtsverbände und des UNHCR in Flüchtlingsfragen (www.rechtsberaterkonferenz.de). 2019 wurde er in die Fachkommission Asyl des Bundesvorstandes von Amnesty International, Deutschland berufen.

Mitgewirkt haben ferner folgende Flüchtlingsberatungsstellen: DRK Soziale Dienste OWL gGmbH, DRK-Kreisverband Hamm e.V., DRK- Sozialwerk Münster gGmbH, DRK-Kreisverband Duisburg e.V.

Berlin, im Februar 2020

1. Soziale Beratung von Geflüchteten: Grundsätze und Rollenverständnis der beratenden Person

Soziale Beratung von Geflüchteten geht über Fragen des Asylverfahrens deutlich hinaus und umfasst viele weitere Lebensbereiche: Gesundheit, Familie, Bildung, Arbeit, Spracherwerb, Soziale Leistungen, Unterbringung oder aber die Weiterwanderung bzw. Rückkehr ins Heimatland sind einige der Themen, die in der Beratung aufgegriffen werden und unter Umständen Einfluss auf die asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Situation haben können. Den jeweiligen Beratungsbedarf bestimmen letztlich Endes die Ratsuchenden mit ihren Anliegen selbst.

Die Soziale Beratung von Geflüchteten basiert dabei auf verschiedenen Grundsätzen:

- Die Beratung erfolgt unabhängig von Herkunft, Religion, politischer Zugehörigkeit oder persönlichen Ansichten unter der Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechte mit einem engen Bezug zur Genfer Flüchtlingskonvention.
- Das Beratungsangebot beruht auf Freiwilligkeit. Die Ratsuchenden haben jederzeit die Möglichkeit, über die Inanspruchnahme der Beratung zu entscheiden.
- Die Beratung findet klientenzentriert und individuell statt, wobei die Bedürfnisse und Anliegen der ratsuchenden Person stets im Mittelpunkt stehen.
- Die Beratungsstelle wahrt ihre Unabhängigkeit durch die Abgrenzung zu anderen Behörden oder Institutionen. Unabhängigkeit bedeutet außerdem, die Beratung in einem geschützten Raum unter Wahrung der Anonymität garantieren zu können.¹

- Die Beratung bleibt ergebnisoffen. Verschiedene Lösungswege und die damit verbundenen Vor- und Nachteile werden in der Beratung dargelegt, mit dem Ziel die ratsuchende Person in eine Position zu bringen, selbst eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen zu können.
- Die Beratung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, in dem nicht nur die Problemlagen, sondern auch die individuellen Ressourcen der ratsuchenden Person in den Blick genommen werden mit dem Ziel, Selbsthilfepotential und Empowerment zu fördern.

Im Rahmen der Sozialen Beratung von Geflüchteten übernimmt die beratende Person eine Mittlerrolle zwischen Geflüchteten und Behörden² sowie anderen am Verfahren beteiligten Akteuren, wie Anbietern sozialer Arbeit, Bevölkerung, Ehrenamtlichen oder der anwaltlichen Vertretung³. Interkulturelle Sensibilität und die Fähigkeit, sich in ihr Gegenüber hineinzuversetzen, sind für die Arbeit als beratende Person grundlegende Voraussetzungen. Eine Beratungsstelle sollte zudem über spezifisches Fachwissen verfügen und dieses aufgrund des schnellen Wandels in diesem Rechtsgebiet stetig auffrischen. Gleichzeitig ist die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge in einfacher Sprache zu vermitteln, für die Beratungstätigkeit unerlässlich.

¹ Freie Wohlfahrt NRW: Kriterien für die Unabhängigkeit der Beratung im Landesprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“, 25.09.2018, S. 2.

² u. a. BAMF, ABH, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Jugend-, Sozial-, Standesamt

³ Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) Arbeitsausschuss Migration: Konzept 2018 des Landesprogrammes „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein Westfalen“, 16.01.2018, S. 2.

2. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) als rechtliche Grundlage der Beratungsarbeit

Seit 2014 sind in Deutschland überall neue Vereine und Initiativen entstanden, um in Deutschland schutzsuchende Flüchtlinge zu unterstützen. Diese neuen Strukturen ergänzen die bereits seit vielen Jahren bestehenden Angebote in der Migrationsarbeit, die durch die Wohlfahrtsverbände, freie Träger und die Landeskirchen unterhalten werden. In dieser Arbeit werden die Unterstützenden nicht nur mit menschlich herausfordernden Situationen konfrontiert, sondern auch mit teils komplexen rechtlichen Fragen. Dies betrifft alle Lebensbereiche von Flüchtlingen in Deutschland, von Fragen der Unterkunft über medizinische Versorgung, aber auch das Asylverfahren an sich bis hin zur Gestaltung des Aufenthaltes. Damit stellt sich nahezu täglich die Frage, ob bzw. in welchen Grenzen und unter welchen Voraussetzungen eine Beratungstätigkeit für Flüchtlinge zulässig ist.

An dieser Stelle sollen die einschlägigen Vorschriften des seit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Gesetzes über außergerichtliche Dienstleistungen („Rechtsdienstleistungsgesetz“ – RDG) erläutert werden.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG

Das RDG will bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und nicht behindern.⁴ Andererseits will das Gesetz Rechtssuchende vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG). Deshalb ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen grundsätzlich den dafür juristisch qualifizierten Personen vorbehalten, sogenannten „Personen mit Befähigung zum Richteramt“. Das sind Personen, die eine vollständige juristische Ausbildung erhalten haben, also Volljuristinnen und Volljuristen wie z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter sowie Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer Hochschule. Das RDG macht von diesem Grundsatz für unentgeltliche (manchmal auch entgeltli-

che) außergerichtliche Rechtsdienstleistungen aber unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen. Auch Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen dürfen diese unentgeltlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen erbringen, allerdings nur unter Anleitung von juristisch qualifizierten Personen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Erlaubnis für diese Tätigkeit, sie kann aber bei Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes untersagt werden. Das Gesetz regelt allerdings nur außergerichtliche Rechtsdienstleistungen. Für die Vertretung vor Gericht gibt es Spezialvorschriften in den jeweiligen Verfahrensordnungen, wie zum Beispiel der Verwaltungsgerichtsordnung. Personen ohne Befähigung zum Richteramt sind grundsätzlich davon ausgeschlossen, die gerichtliche Vertretung für andere Personen zu übernehmen.

Was bedeutet juristische Anleitung nach dem RDG?

Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung der Beratenden sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung.

Einweisung

Die Einweisung muss die für die Tätigkeit wesentlichen Rechtsfragen erfassen, sodass „die typischen Fallkonstellationen weitgehend selbstständig erfasst und bearbeitet werden“ können: z. B. durch Einführungsseminare, „indoor“-Schulungen, Rundschreiben und sonstige Informationsmedien.

Fortbildung

Die Fortbildung, insbesondere bei aktuellen Entwicklungen und Gesetzesänderungen, kann z. B. durch Seminare und Tagungen, Schulungen,

⁴ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 = BT-Drs. 16/3655, S. 39.

Überlassung von Schulungsmaterialien, Rundschreiben, Hinweise auf Gerichtsentscheidungen usw. erfolgen.

Mitwirkung im Einzelfall

Für die erforderliche Mitwirkung im Einzelfall ist keine ständige Überwachung erforderlich.⁵ Es müssen aber Strukturen vorhanden sein bzw. durch den jeweiligen Träger geschaffen werden, die einen Zugriff auf eine Anleitung sicherstellen kann. Zum Beispiel kann es eine permanente Kooperation mit einem Volljuristen oder einer Volljuristin auf vertraglicher Grundlage geben. Diese Person muss dabei zumindest nach Absprache zur Verfügung stehen. Sie muss in die Beratungsarbeit einbezogen werden können, zum Beispiel durch Telefonate, Sprechstunden oder per Email. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die beratenden Personen effektiv auf das Wissen der entsprechen qualifizierten juristischen Person zurückgreifen können.

Die Rechtsdienstleistung – § 2 RDG

Rechtsdienstleistungen sind alle Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, § 2 Abs. 1 RDG.

Es ergibt sich die in der Praxis nicht immer einfach zu entscheidende Frage, wann schon eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ vorliegt. Verlangt eine solche „rechtliche Prüfung“ eine „besondere, intensive bzw. substantielle“ Prüfung⁶, wonach Tätigkeiten wie z. B. das bloße Auffinden von Informationen, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen, keine Rechtsdienstleistungen wären?

Oder sind auch nicht umfassende und nicht vertiefte Prüfungen schon Rechtsdienstleistungen? Die Beantwortung dieser Frage muss sich im Kontext der Migrationsberatung an der offenkundigen Schutzbedürftigkeit der schutzsuchenden Person und den in der Regel nicht rechtskundigen Flüchtlingen orientieren. Sämtliche Lebensbereiche eines Flüchtlings sind einem dichten und sehr komplexen Regelwerk unterworfen, wobei die Normen teilweise aus dem Europarecht bzw. internationalem Recht kommen oder verfassungsrechtlichen, bundes- oder landesgesetzlichen Ursprungs sind. Jede Analyse der konkreten Situation eines Flüchtlings setzt also in der Regel eine rechtliche Analyse voraus, welche Normen die gerade angesprochene Lebenssituation konkret betreffen, bevor weiter entschieden werden kann, wie geholfen werden kann und soll. Es ist daher auch schon bei nicht umfassenden Prüfungen sehr häufig von einer Rechtsdienstleistung auszugehen, wenn eine Fragestellung rechtlich eingeordnet („subsumiert“) wird und dafür besondere Kenntnisse der rechtlichen Materie erforderlich sind. Eine exakte Abgrenzung von „einfacher“ Beratungstätigkeit und Rechtsdienstleistung ist aber nicht einfach vorzunehmen und stark abhängig von der jeweils zu beurteilenden Frage⁷.

Problemlos verneinen lässt sich eine Rechtsdienstleistung nach RDG bei einer Unterstützung durch Sprachunterricht, Hausaufgabenhilfe, Wohnungssuche, Jobsuche, Begleitung zu einer Kleiderkammer, sozialen Kontakten, z. B. im Rahmen einer Teestube, gemeinsame Unternehmungen usw. Derartige Aktivitäten, die sehr nützlich und hilfreich sind, kann also jede Initiative ohne die Vorgaben des RDG erbringen. Eine Anleitung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich.⁸

⁵ Krenzler, a. a. O. (Fn. 2), § 6, Rn. 34.

⁶ So das Bundessozialgericht (BSG): Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, juris, Rn. 33.

⁷ Komitowski, D und Skwarek, A., Rechtsdienstleistungsgesetz und Datenschutz, in: „Digital Streetwork“ in der Asyl- und Migrationsberatung, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2018, S. 16-22, S. 17f.

⁸ Münch, B.: Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung – Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: ASYLMAGAZIN 4/2015, S. 104–109, S. 106.

„Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen“ – § 6 RDG

Unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen dürfen auch Personen ohne Befähigung zum Richteramt erbringen, wenn dies unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt (§ 6 Abs. 2 S. 1 RDG).

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen weiterhin im Zusammenhang mit einer anderen (beruflichen) Tätigkeit, „wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören“ (§ 5 Abs. 1 RDG). Diese Regelung kann also für hauptamtlich tätige Personen in Verbänden und Initiativen in Frage kommen.

Es ist unter Umständen schwer abzugrenzen, was zur „erlaubten Nebenleistung“ im Sinne dieser Vorschrift zählt: So kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass z. B. im Rahmen der Sozialberatung die Information der Betroffenen über bestimmte Leistungsansprüche sowie deren Durchsetzung als erlaubte Nebenleistung gelten kann. Das bedeutet aber noch nicht, dass alle Mitarbeitende der Verbände, die z. B. in Wohnheimen für Flüchtlinge arbeiten, automatisch Asylberatung als erlaubte Nebenleistung erbringen dürfen. Dies ist vielmehr abhängig davon, ob die Rechtsdienstleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht. Die Regelung des § 5 Abs. 1 RDG befreit also gerade im Bereich der Asylberatung nicht notwendigerweise von der Verpflichtung, die juristische Anleitung auch für hauptamtlich tätige Personen sicherzustellen.

Mögliche Folgen bei Verstößen gegen das RDG

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen kann durch die in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Aufsichtsbehörden untersagt werden, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen (§ 9 RDG). Die Untersagung kann dabei nicht nur Einzelpersonen treffen, die falsch beraten haben, sondern es kann eben auch die Vereine bzw. Organisationen selbst treffen, denen es an entsprechenden Leitungsstrukturen fehlt. Gemäß § 9 RDG kann die jeweilige Landesjustizverwaltung eine unerlaubte Rechtsdienstleistung für maximal fünf Jahre untersagen. Eine rechtskräftige Untersagung wird unter www.rechtsdienstleistungsregister.de veröffentlicht. Ein Bußgeld kann verhängt werden, wenn trotz Untersagung weiterhin Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Wie bisher können allerdings Anwälte und Anwältinnen und ihre Kammern bei Verstößen gegen das RDG sog. Abmahnverfahren nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) durchführen. Abmahnungen müssen aber nicht unbesehen akzeptiert werden, sondern können gerichtlich überprüft werden.⁹

Grundvoraussetzungen für die Migrationsberatung zur Erbringung der Rechtsdienstleistung nach dem RDG

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe müssen über die zur sachgerechten Erbringung der Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und die Anleitung im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG sicherstellen (s.a. §§ 8 Abs.

⁹ Übersicht zu Rechtsprechung bzgl. § 9 RDG: <https://dejure.org/gesetze/RDG/9.html>; Erläuterungen zu sich aus evtl. fehlerhaften Beratung ergebenden zivilrechtlichen Haftungsfragen können im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht vertieft werden. Insoweit wird insb. verwiesen auf den instruktiven Aufsatz von Helene Heuser: Haftung für ehrenamtliche Asylberatung? Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, in: *Asylmagazin* 6/2016, S. 152–160.

2 u. 7 Abs. 2 RDG). Dies gilt grundsätzlich auch für die Anleitung von Mitarbeitenden, die Rechtsdienstleistungen als Teil ihrer täglichen beruflichen Arbeit erbringen. Juristisch qualifizierte Personen dürfen dabei in einer übergeordneten Struktur die örtlichen Beratungsstellen betreuen. Dabei kann die Anleitung an Personen ohne Befähigung zum Richteramt delegiert werden, wenn diese ihrerseits dem Gesetz entsprechend angeleitet sind. Einige in der Migrationsberatung tätige Wohlfahrtsverbände haben Verträge mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen geschlossen, um die erforderliche Anleitung dauerhaft und bundesweit zu gewährleisten. Diese Anwältinnen und Anwälte sind in der sog. „Rechtsberaterkonferenz“ zusammengeschlossen, die auch vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) unterstützt wird.¹⁰

¹⁰ Weitere Informationen unter adressen.asyl.net sowie bei www.rechtsberaterkonferenz.de.

3. Einblick in die Soziale Beratung von Geflüchteten

Um darzustellen, welche Bereiche die Soziale Beratung von Geflüchteten umfassen kann und was genau als Rechtsberatung im Sinne des RDG gilt, folgt eine beispielhafte Darstellung verschiedener Beratungsthemen und -abläufe. Auf Grundlage der Darstellung lassen sich die Schnittstellen zwischen der Tätigkeit einer Flüchtlingsberatungsstelle und anwaltlicher Tätigkeit verdeutlichen.

Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da jede Beratung sehr individuell und auf den Einzelfall ausgerichtet ist. Dieses Kapitel soll lediglich einen Einblick in die Beratungstätigkeit verschaffen. Das Augenmerk liegt auf dem Asylverfahren als Kernelement der Beratung.

Grundlegendes für das erste Gespräch

Vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Anliegen der ratsuchenden Person ist es wichtig, einige Grundvoraussetzungen zu schaffen und eventuelle Unklarheiten zu beseitigen:

- Klärung, ob Sprachmittler hinzugezogen werden muss
- Prüfung, ob bereits anwaltliche Vertretung besteht, um Kontakt aufzubauen und eventuelle Parallelarbeit zu vermeiden
- Darlegung der eigenen Rolle und Tätigkeit
- Abgrenzung zu anderen Akteuren bzw. Stellen (Behörden, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Ehrenamt)
- Verweis auf die Schweigepflicht bzw. das Beratungsgeheimnis und Prüfung der Notwendigkeit einer Schweigepflichtentbindung bzw. Einverständniserklärung
- Information und Einverständnis über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe von

personenbezogenen Daten vor dem Hintergrund der europäischen DSGVO

- Einholen von Informationen über den vollständigen Namen, das Einreisedatum und den Aufenthaltsstatus

Hinweis: Schweigepflichtentbindung und Vollmacht

Wenn die ratsuchende Person es wünscht oder es aufgrund ihres Anliegens unerlässlich ist, dass eine Beratungsstelle Kontakt zu Behörden oder anderen Akteuren aufbaut, um Informationen einzuholen oder weiterzugeben, ist eine Schweigepflichtentbindung notwendig. Die Person, die Daten oder Informationen über die Klientin oder den Klienten an Dritte weitergibt, muss durch die Klientin oder den Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden. Demnach ist klar darzulegen, wer gegenüber wem von der Schweigepflicht entbunden wird.

Die Schweigepflichtsentbindung ist von einer Vollmacht zu unterscheiden, die nur in Einzelfällen eingeholt werden soll. Eine Vollmacht wird benötigt, wenn die Beratungsstelle im Namen der ratsuchenden Person handelt bzw. diese gegenüber Behörden oder Privatpersonen vertritt. Beispielsweise wird eine Vollmacht bei der Beantragung von Akteneinsicht beim BAMF verlangt. Die Vollmacht der beratenden Person muss präzise bezeichnen, worauf sie sich bezieht. Also entweder „Asylverfahren des Herrn X vor dem BAMF, Az. BAMF: XXX“ oder auch nur „Akteneinsicht BAMF zu Az.: XXX“.

Die Gründe für das Einholen einer Vollmacht oder einer Schweigepflichtentbindung bzw. der Einverständniserklärung sowie deren Verwendung müssen in der Beratung zu jedem Zeitpunkt transparent dargelegt werden können.¹¹

¹¹ Frings, D. & Domke, M.: Asylarbeit – Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, 2017, S. 39f.

Hinweis: Datenschutzinformation und Einwilligung

Mithilfe eines Informationsblattes kann die ratsuchende Person über die Erhebung, Verwendung und den Umfang der möglichen Weitergabe ihrer persönlichen Daten informiert werden. Diese Informationspflicht kann auch in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Information von der ratsuchenden Person verstanden worden ist. Darüber hinaus bedarf es eines Einverständnisses zur Verarbeitung der Daten durch ein entsprechendes Formular. Beides sollte in einer der ratsuchenden Person geläufigen Sprache verfasst sein und von der Beratungsstelle zusätzlich persönlich erläutert werden.

Beratung im Kontext des Asylverfahrens

Häufig stehen in der Beratung Fragen rund um das Asylverfahren und die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten im Vordergrund. Bei einer Asylverfahrensberatung ist in der Regel immer davon auszugehen, dass bereits eine konkrete, auch rechtliche Prüfung des Einzelfalls der geflüchteten Person erforderlich ist. Eindeutig Rechtsdienstleistungen i. S. d. RDG sind Beratungen der Geflüchteten im Vorfeld ihrer Anhörung zu den Asylgründen bzw. zur Frage der Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren („Dublin“-Verordnung).

Frühzeitig sollte die ratsuchende Person auf ihre Rechte und Mitwirkungspflichten im aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren hingewiesen und über die Konsequenzen einer Nichtmitwirkung aufgeklärt werden.

Hinweis: Mitwirkungspflichten

Zu den Mitwirkungspflichten zählen bspw. die Anfertigung von Lichtbildern, die eigenständige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken und die Klärung der Identität (vgl. § 15 AsylG). Hierfür müssen etwa Ausweispapiere und sonstige Dokumente vorgelegt werden. Wenn die Identität auf andere Weise nicht geklärt werden kann, können die Behörden auch die Durchsuchung mitgeführter Sachen sowie eine Auswertung von Handys vornehmen. Solange das Asylverfahren läuft, können Asylsuchende aber nicht verpflichtet werden, sich für die Beschaffung von Pässen oder Passersatzpapieren an die Behörden des Herkunftslandes zu wenden. Die hierfür notwendige Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates ist während des laufenden Asylverfahrens unzumutbar (vgl. §72 AsylG, der hier entsprechend angewendet wird).¹²

Anhörung und Dublin-Verfahren

Eine der wichtigsten Aufgaben in der Beratung Geflüchteter, ist die Anhörungsvorbereitung. Die BAMF-Anhörung ist der Moment im Asylverfahren, in dem die Geflüchteten die Gelegenheit haben, ihre Asylgründe vorzutragen. Zuvor sollte in der Beratungsstelle geprüft werden, ob ein „Dublin-Fall“ vorliegt.

Hinweis: „Dublin-Fall“

Wurden Geflüchtete bereits in einem anderen europäischen Staat registriert,¹³ kann das sogenannte Dublin-Verfahren zur Anwendung

¹² HÖRICH, C. & PUTZAR-SÄTTLER, M.: Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht – Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung, 2017, S. 3 & 5.

¹³ „Dublin-Staaten“ sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Staaten Norwegen, Island, Liechtenstein sowie die Schweiz.

kommen. Es handelt sich auch um einen Dublin-Fall, wenn die Person durch einen anderen „Dublin-Staat“ gereist ist, ein Visum ausgestellt wurde oder sich Familienangehörige in einem anderen „Dublin-Staat“ befinden.¹⁴ Im Dublin-Verfahren wird zunächst geklärt, ob der andere Staat die Zuständigkeit für das Asylverfahren übernehmen muss. Hierfür richtet Deutschland ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den möglicherweise zuständigen Staat (zum Beispiel Italien). Wird festgestellt, dass das Asylverfahren tatsächlich in dem anderen Staat durchgeführt werden muss, besteht in der Regel eine Überstellungsfrist von 6 Monaten. Nach Ablauf der Überstellungsfrist und nicht erfolgter Überstellung geht die Verantwortlichkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über.

Mithilfe von Rückfragen können durch die beratende Person erste Schlüsse auf einen Dublin-Fall gezogen werden:

- Wurden während der Reise Fingerabdrücke abgenommen?
- Wurde ein Asylantrag zuvor in einem anderen EU-Staat gestellt?
- Ist die Klientin/der Klient in der letzten Zeit mit Visa durch Europa gereist?

Erfolgte die Einreise nach Deutschland über einen anderen „Dublin-Staat“ und wurde die betroffene Person dort registriert, beschreibt die Beratungsstelle der ratsuchenden Person verständlich den Ablauf des Dublin-Verfahrens. Die möglichen Ausgangsoptionen des Verfahrens sollten der ratsuchenden Person ebenfalls aufgezeigt werden.

Ist unklar, ob eine Dublin-Verfahren eingeleitet worden ist, kann entweder durch die ratsuchende Person selbst oder durch die Beratungsstelle Akteneinsicht beim BAMF beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der oder die Beratende zuvor eine Vollmacht von der ratsuchenden Person eingeholt hat¹⁵. Nur so kann sicher festgestellt werden, ob zum Beispiel ein sogenannter EURODAC-Treffer vorliegt. EURODAC ist eine europäische Datenbank, in der Fingerabdrücke gespeichert werden und auf die alle europäischen Asylbehörden Zugriff haben. Dass Fingerabdrücke von Asylsuchenden bereits in einem anderen Dublin-Staat erfasst wurden, ist der häufigste Grund für die Einleitung von Dublin-Verfahren.

Das Dublin-Verfahren betrifft in erster Linie Personen, die in einem anderen Dublin-Staat registriert wurden oder bei denen dort noch ein Asylverfahren anhängig ist. Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, dass das Asylverfahren in dem anderen Staat bereits (rechtskräftig) beendet wurde: Wurde der Asylantrag im anderen Dublin-Staat abgelehnt, kann es sich beim Asylantrag, der anschließend in Deutschland gestellt wird, um einen sogenannten Zweitantrag handeln (§ 71a AsylG). Hierfür gelten besondere Anforderungen und es wird zunächst geprüft, ob überhaupt ein „normales“ Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss. Hat ein Asylsuchender in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten, gilt ein weiterer Asylantrag in Deutschland in der Regel als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Für ein solches Zweitverfahren ist eine besondere Expertise der Beratenden erforderlich.

Während der Beratung nimmt die Beratungsstelle die ratsuchende Person umfassend in den Blick. Eventuell liegt ein besonderer Schutzbedarf vor, der nicht offenkundig ist. In diesem Fall kann die beratende Person an eine spezialisierte Beratungsstelle weitervermitteln und alle Beteiligten Akteure über das Vorliegen eines besonderen Schutzbedarfs bspw. im

¹⁴ Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 32f.

¹⁵ Die Akteneinsicht wird von den BAMF-Außenstellen unterschiedlich gehandhabt. In manchen BAMF-Außenstellen wird bspw. ein persönliches Erscheinen der Klientin oder des Klienten verlangt.

Hinblick auf die Unterbringung oder medizinische Versorgung mit dem Einverständnis der ratsuchenden Person informieren.

Hinweis: Besonders schutzbedürftige Geflüchtete

Besonders schutzbedürftige Geflüchtete sind nach der EU- Aufnahmerichtlinie (Art. 21): Minderjährige; allein reisende Frauen (ggf. mit minderjährigen Kindern), Menschen mit Behinderung; ältere Menschen; Schwangere; Personen mit schweren körperlichen und/oder psychischen Erkrankungen; Opfer des Menschenhandels; Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben; schwule lesbische, bisexuelle, transidente und intersexuelle Menschen. Diese Liste ist nicht abschließend, es können also auch weitere Personen einen besonderen Schutzbedarf aufweisen.¹⁶ Für besonders schutzbedürftige Personen ergeben sich weitere Ansprüche in Bezug auf die medizinische Versorgung, Unterbringung in der Einrichtung sowie therapeutische und soziale Leistungen.¹⁷ Insbesondere für das Asylverfahren ist die Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs entscheidend, da besondere Verfahrensgarantien greifen.

Der wichtigste Bestandteil im Rahmen der Beratung zum Asylverfahren ist die Vorbereitung auf die Anhörung zu den Fluchtgründen. Die Anhörung ist für die Geflüchteten die entscheidende Gelegenheit, die individuellen Fluchtgründe darzulegen. Die Beratung im Vorfeld der Anhörung beim BAMF hat im Wesentlichen

das Ziel, die geflüchtete Person auf die Situation einzustellen und über die Rechte und Pflichten aufzuklären. Das Wesen der „Glaubhaftmachung“ als Entscheidungsmaßstab im Asylverfahren ist zu erläutern sowie – in Grundzügen – die rechtlichen Kriterien der vom BAMF durchzuführenden Prüfung.¹⁸

Die Beratungsstelle kann zur Vorbereitung die Kernfragen der Anhörung mit der ratsuchenden Person zusammen durchgehen und wenn gewünscht, die Fluchtgeschichte mit ihr aufarbeiten. Auf diese Weise können Informationslücken behoben und die Erinnerung an einzelne Aspekte der Flucht und Fluchtgründe aufrechterhalten werden. Zu den besonderen Rechten, die der ratsuchenden Person während des Interviews zustehen und über die die Beratungsstelle aufklärt, zählen:

- das Recht, die dolmetschende Fachkraft zu wechseln, wenn es Schwierigkeiten mit der Verständigung gibt,
- das Recht, die Anhörung bei besonderem Schutzbedarf durch Sonderbeauftragte¹⁹ durchführen zu lassen,
- das Recht, das Protokoll der Anhörung bei unzureichendem Ablauf nicht zu unterschreiben bzw. eine neue Anhörung zu Protokoll zu beantragen,
- das Recht, sich nach der Anhörung das Protokoll durch die anwesende dolmetschende Fachkraft zurückübersetzen zu lassen. Nur auf diesem Weg können eventuelle Unstimmigkeiten erkannt und vor der zu leistenden Unterschrift richtiggestellt werden;
- das Recht auf Pausen,

¹⁶ Vgl. hierzu auch: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW: Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, März 2017.

¹⁷ Frings, D. & Domke, M., a.a.O., S. 252.

¹⁸ Hinweise zur Anhörung sowie zu den Rechten und Pflichten im Verfahren finden sich in den Informationsblättern „Die Anhörung im Asylverfahren“ (4. Aufl., 2016), in mehreren Sprachen abrufbar bei www.asyl.net unter „Publikationen/Unsere Arbeitshilfen“.

¹⁹ Antragstellende sollten den Wunsch nach einem Sonderbeauftragten möglichst frühzeitig vor der Anhörung äußern. (BAMF: Persönliche Anhörung, 16.05.2019).

- das Recht, eine Kopie des Protokolls zu erhalten,
- das Recht, eine Vertrauensperson als Beistand nach vorheriger Anmeldung mitzunehmen

Wenn zeitlich möglich und von der ratsuchenden Person gewünscht, kann die beratende Person diese als Beistand zur Anhörung begleiten. Vor Anhörungsvorbereitung sollte die Beratungsstelle prüfen, ob beim BAMF die Adresse, Sprache, sowie der jeweilige Dialekt korrekt registriert wurden.

In Bezug auf die Anhörung erklärt die Beratungsstelle die einzelnen rechtlichen Entscheidungskriterien des BAMF: (1) Asylberechtigung nach Art. 16a GG, (2) Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der GFK, (3) subsidiärer Schutz, (4) sog. Nationaler Abschiebungsschutz, (5) Einreise- und Aufenthaltsverbot. Bereits vor dem Interview kann es hilfreich sein, die ratsuchende Person über die Rechtsmittel im Falle einer Ablehnung aufzuklären, da die Rechtsmittelfrist gegebenenfalls sehr kurz sein kann.

Nach der Anhörung kann die Beratungsstelle zusammen mit der ratsuchenden Person und evtl. unter Hinzuziehung einer dolmetschenden Fachkraft die BAMF-Unterlagen, insbesondere die Übersetzung des Anhörungsprotokolls, durchgehen und prüfen, ob die Angaben korrekt wiedergegeben wurden und die Anhörung fehlerfrei verlaufen ist.

Leben während des Asylverfahrens

Es besteht ein Beratungsbedarf zu unterschiedlichen Bereichen, die sich auf das Leben in einer Einrichtung bzw. in einer Kommune beziehen.

Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung besteht die sogenannte **Residenzpflicht**

(räumliche Beschränkung), auf die die Beratungsstelle die ratsuchende Person hinweisen sollte. Mit dem missverständlichen Begriff der Residenzpflicht ist nicht die Pflicht zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort gemeint, die während des Asylverfahrens ebenfalls besteht. Vielmehr meint der Begriff die Auflage, dass Asylsuchende den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde – also üblicherweise die Stadt oder den Landkreis, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt – nicht ohne Genehmigung verlassen dürfen. Die Beratungsstelle verweist auf die rechtlichen Konsequenzen, die mit dem unerlaubten Verlassen des Bezirks einhergehen können und unter welchen Bedingungen die ratsuchende Person den Bezirk verlassen darf.

Hinweis: Verlassen des Bezirks der zuständigen Ausländerbehörde

Zur Wahrnehmung von behördlichen oder gerichtlichen Terminen dürfen Geflüchtete den Bezirk auch ohne Genehmigung verlassen, sie müssen auch in diesem Fall aber die Ausländerbehörde und das BAMF über den anstehenden Termin informieren. Für andere Termine ist die Genehmigung des BAMF einzuholen, wobei diese für die Wahrnehmung von Terminen bei Beratungsstellen sowie bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten regelmäßig erteilt werden soll (§ 57 AsylG).²⁰

Wie bereits erwähnt unterliegen Asylsuchende während des laufenden Asylverfahrens zusätzlich einer **Wohnsitzauflage**, d.h. sie müssen in der Regel an dem Ort bleiben, dem sie während der ersten Phase des Verfahrens zugeteilt wurden. Häufig stellen Ratsuchende die Frage, ob eine Umverteilung in eine andere Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann, bspw. bei Trennung der Familie oder aufgrund von anderen humanitären Gründen. Hier klärt die Bera-

²⁰ Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 256f.

tungsstelle über die Möglichkeiten und Grenzen einer Umverteilung auf und kann bei der Antragstellung unterstützen.

Je nach asylrechtlichen Status informiert die Beratungsstelle die ratsuchende Person darüber, über welchen Zeitraum sie voraussichtlich verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu bleiben und ab wann eine kommunale Zuweisung möglich ist.

Hinweis: Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen

Seit dem Sommer 2019 sind Asylsuchende generell verpflichtet, bis zu 18 Monate in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG).²¹ Zusätzlich können die Bundesländer bestimmen, dass Asylsuchende sogar bis zu 24 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG). Eine wichtige Ausnahme gilt aber für Familien: Minderjährige Kinder und ihre Eltern (oder andere Sorgeberechtigte) sowie volljährige, ledige Geschwister sind spätestens nach sechs Monaten aus den Aufnahmeeinrichtungen an andere Orte innerhalb des Bundeslandes „umzuverteilen“.

Schon während des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung kann die Beratungsstelle zusammen mit der ratsuchenden Person einen Antrag auf Zuweisung in einen bestimmten Ort innerhalb des Bundeslandes unter Angabe von Gründen stellen.

Die Residenzpflicht besteht für die Dauer der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ansonsten für maximal drei Monate (§ 59a AsylG). Sind diese drei Monate also schon während des Aufenthalts in der

Aufnahmeeinrichtung abgelaufen, gilt am neuen Wohnort keine Residenzpflicht mehr. Allerdings greift weiterhin eine Wohnsitzauflage für die zugewiesene Kommune oder das Wohnheim. Eine Umverteilung ist nur begrenzt möglich, u. a. bei Familienzusammenführung, Krankenbehandlung oder Schutz vor Gewalt. Ob dem Umverteilungsantrag stattgegeben wird, hängt von der Zustimmung der Kommune ab, in die der Geflüchtete wechseln möchte. Die Beratungsstelle kann bei der Begründung des Antrags sowie bei der Beschaffung der notwendigen Nachweise unterstützen.²²

Leistungsansprüche nach AsylbLG und SGB XII (Analogleistungen)²³

Die Beratungsstelle informiert die ratsuchende Person darüber, welche Leistungsansprüche ihr nach dem AsylbLG in der Aufnahmeeinrichtung zustehen. Dabei handelt es sich überwiegend um Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in Form von Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln und Leistungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. In manchen Aufnahmeeinrichtungen wird ein Taschengeld zu bestimmten Zeiten und Wochentagen ausgehändigt, worauf die Beratungsstelle hinweisen sollte.²⁴

Ab dem 19. Monat nach der Registrierung als asylsuchend stehen der betreffenden Person Leistungen entsprechend des SGB XII (Analogleistungen nach §2 AsylbLG) zu. Die Beratungsstelle kann zusammen mit der ratsuchenden Person prüfen, ob die Umstellung der Leistung von §3 AsylbLG auf §2 AsylbLG rechtzeitig erfolgt ist und über die Leistungsansprüche informieren.

Im Falle von Leistungseinschränkungen sollte die ratsuchende Person darüber informiert werden, dass sie schriftlich Widerspruch gegen den Leistungsbescheid einlegen kann. Wenn gewünscht, kann die Beratungs-

²¹ Diese Frist wurde eingeführt durch das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“, welches am 21. August 2019 in Kraft trat, BGBl. I Nr. 31 vom 20.8.2019, S. 1294ff.

²² Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 261 ff.

²³ Für eine ausführliche Behandlung des Themas: Arbeitshilfe „Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz“ des DPWW; abrufbar unter: www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/publikationen/.

²⁴ Ebd., S. 249f.

stelle die ratsuchende Person beim Verfassen eines Widerspruchsschreibens gegen den Leistungsbescheid unterstützen²⁵. Soweit das Existenzminimum gefährdet ist, kann zusätzlich zu dem Widerspruch beim örtlich zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden, um für die Dauer des Überprüfungsverfahrens das Existenzminimum sicherzustellen.

Hinweis: Leistungsausschluss für im EU-Ausland „Anerkannte“

Seit dem Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ am 21. August 2019 sind Personen, die bereits in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus erhalten haben und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt und somit von jeglichen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Die Betroffenen sollen nur noch Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen für eine maximale Dauer von zwei Wochen zum Zweck der Ausreise erhalten. Nach Ablauf dieser zwei Wochen sollen Leistungen nur noch in Ausnahmefällen gewährt werden. Zu beachten ist hierbei, dass der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG erst dann greift, wenn das Asylverfahren in Deutschland rechtskräftig beendet ist – der Antrag muss also als unzulässig abgelehnt worden sein und es dürfen keine Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr anhängig sein. Zudem muss der in einem anderen EU-Land gewährte Schutzstatus fortbestehen.²⁶

Gesundheitliche Untersuchung und Versorgung

Nach Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung müssen sich die Geflüchteten einer Erstuntersuchung auf übertragbare Krankheiten unterziehen. Bei Unklarheiten kann die Beratungsstelle die ratsuchende Person über die Gründe für die Untersuchung aufklären und auf die damit verbundene Mitwirkungspflicht und ihre Rechte hinweisen.

Die Beratungsstelle erklärt, welche Akutleistungen der ratsuchenden Person nach dem AsylbLG (in den ersten 18 Monaten nach §§ 4 und 6 AsylbLG) zustehen und bei welchen Erkrankungen bzw. Schmerzzuständen ein Anspruch auf Akutleistungen besteht. Wird eine Akutleistung abgelehnt, kann die Beratungsstelle die ratsuchende Person beim Verfassen eines Widerspruchsschreibens unterstützen.

Hinweis: Medizinische Versorgung ab 19. Monat

Mit Einsetzen der Analogleistungen ab dem 19. Monat (Registrierungszeitpunkt) erhalten Geflüchtete eine Gesundheitskarte mit dem Anspruch auf medizinische Versorgung wie gesetzlich Versicherte erhalten. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit bei den gesetzlichen Krankenkassen und nicht mehr beim Sozialamt. Wann eine Gesundheitskarte ausgestellt wird, kann in jedem Bundesland und auch kommunal unterschiedlich geregelt sein.²⁷

Besteht die Vermutung auf eine psychische Erkrankung oder Traumatisierung (bspw. PTBS), sollte die Beratungsstelle die ratsuchende Person an ein Psy-

²⁵ Vgl. Voigt, C. (GGUA Flüchtlingshilfe): Rechtswidrige Höhe der Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Jetzt Nachzahlung beantragen, 07.12.2018.

²⁶ Diakonie Deutschland: Asylbewerberleistungskürzungen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“- Gänzlicher Leistungsausschluss für weitergewanderte Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten, 2019.

²⁷ Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Gesundheitskarte zur medizinischen Versorgung Geflüchteter auf Landes- und Kommunalebene – Hinweise und Argumente zur Kostenkalkulation, 01.2017, S. 1 & Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Gesundheitskarte, 2019

chosoiales Zentrum, das sich auf die Behandlung von Flüchtlingen spezialisiert, oder zu entsprechendem fachärztlichen Personal weitervermitteln.

KiTa- und Schulbesuch²⁸

Auch wenn für Geflüchtete im schulpflichtigen Alter eigentlich ein rechtlicher Anspruch auf Schulbesuch besteht, ist während des Aufenthaltes in einer Aufnahmeeinrichtung der Zugang zur KiTa oder Schule erschwert²⁹. Wenn es provisorische Unterrichts- bzw. Betreuungsangebote (bspw. Spielmobil) in den Aufnahmeeinrichtungen gibt, weist die Beratungsstelle die ratsuchende Person darauf hin. Nach kommunaler Zuweisung wird ein Kitabesuch möglich und der Schulbesuch verpflichtend. Um dies zu gewährleisten, kann die Beratungsstelle an das zuständige Jugendamt weitervermitteln.

Arbeit und Spracherwerb

Seit dem Sommer 2019 ist Asylsuchenden, die in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, in der Regel für den Zeitraum von neun Monaten die Erwerbstätigkeit nicht gestattet (§ 61 Abs. 1 AsylG).³⁰ Trotz Arbeitsverbot berät die Bundesagentur für Arbeit direkt nach Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Personen aus Herkunftsstaaten mit hoher Schutzquote und nimmt Daten zur im Ausland erworbenen Qualifizierung und Berufserfahrung auf.

Hinweis: Asylsuchende mit „guter Bleibeperspektive“

Asylsuchende, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter“ Aufenthalt zu erwarten ist, können bestimmte Leistungen der Arbeitsvermittlung sowie der Ausbildungsförderung bereits in Anspruch nehmen, während sie noch dem Arbeitsverbot unterliegen. Dies betrifft etwa Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III) sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III). Nach einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit soll dies nur noch für die Herkunftstaaten Eritrea und Syrien gelten.³¹

Für Asylsuchende aus den übrigen Herkunftsländern gilt grundsätzlich, dass mit Ende des Arbeitsverbots ebenfalls Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung und -vorbereitung sowie der beruflichen Eingliederung besteht. Die Beratungsstelle kann die ratsuchende Person über die möglichen Fördermaßnahmen informieren und bei der Beantragung von Leistungen unterstützen. Da die Materie aber sehr komplex ist, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, an eine spezialisierte Beratungsstelle weiter zu verweisen (bspw. Netzwerk IQ). Hier können die Beratungsstellen vor Ort bei der Einholung der dafür notwendigen Einwilligung vom BAMF behilflich sein.

Der Zugang zu einem Integrationskurs ist für Asylsuchende möglich, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist (also Personen

²⁸ Für eine ausführliche Behandlung des Themas: Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtung der Bundesländer – Ergebnisse des Rechtsgutachtens, DPWW, abrufbar auf der Homepage.

²⁹ Vgl. Lewek, M. & Naber A. (UNICEF): Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, 2017, S. 38 ff.

³⁰ Neuregelung durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in Kraft seit dem 21. August 2019, BGBl. I Nr. 31 vom 20.8.2019, S. 1294ff. Über 9 Monate hinaus gilt das Arbeitsverbot für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie für Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt wurde und bei denen kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.

³¹ Bundesagentur für Arbeit, Weisung 201907025 vom 29.7.2019 – Änderungen beim Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ab dem 1.8.2019.

mit der sogenannten „guten Bleibeperspektive“, laut Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Zeit Personen aus Syrien und Eritrea)³². Daneben können auch verschiedene Gruppen von Asylsuchenden, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind und die sich seit mindestens drei Monaten in Deutschland aufhalten, zu Integrationskursen zugelassen werden. Hierunter fallen insbesondere Asylsuchende, die sich als arbeitslos- oder arbeitssuchend gemeldet haben oder die bereits eine Ausbildung oder Beschäftigung aufgenommen haben (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b AufenthG). Normalerweise besteht für Asylsuchende allerdings kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen, sondern nur die Möglichkeit, „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“ zur Teilnahme zugelassen zu werden. Es ist aber auch möglich, dass die zuständigen Behörden Asylsuchende zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, damit entsteht dann auch ein Anspruch auf einen Kursplatz (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG). Die Beratungsstelle kann auf zugelassene Integrationskurssträger verweisen und über Sprachangebote in der Unterbringungseinrichtung informieren. Häufig organisieren Ehrenamtliche Sprachkurse oder unterstützen beim Erlernen der deutschen Sprache.

Nach kommunaler Zuweisung kann die Beratungsstelle prüfen, ob für die ratsuchende Person ein Arbeitsverbot besteht und ob u.U. ein Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden kann.³³

Asylentscheidung

Nach Ablehnung des Asylantrags

Rechtsmittel

Bei vollständiger oder auch nur teilweiser Ablehnung eines Asylantrags besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Entscheidung des BAMF anzufechten und durch das örtlich zuständige Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Ob der Gang vor Gericht erfolgsversprechend erscheint, ist dabei immer eine Frage des Einzelfalls und primär abhängig von der Entscheidung der ratsuchenden Person. Die Beratungsstelle sollte den negativen Bescheid genau erklären, damit die ratsuchende Person die Gründe für die Ablehnung verstehen kann, und den Bescheid auf seine Richtigkeit überprüfen. Sie erfragt, ob die ratsuchende Person gegen den Bescheid gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen möchte.

Hinweis: Fehlerhafte bzw. fehlende Rechtsmittelbelehrung

Der Bescheid enthält am Ende eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der die Rechtsmittel, deren Fristen und das zuständige Verwaltungsgericht aufgeführt sind. Falls die Belehrung fehlerhaft ist oder fehlt, kann sich die Rechtsmittelfrist auf ein Jahr ab Zustellung des Bescheides verlängern.³⁴

Entscheidend ist, dass den Ratsuchenden bewusst ist, welche Folgen es hat, wenn die jeweiligen Rechtsmittel eingelegt bzw. nicht eingelegt werden, und welche Konsequenzen ein verlorenes Klageverfahren mit

³² Bundesagentur für Arbeit, Weisung 201907026 vom 30.7.2019 – Änderungen beim Zugang zu Deutschsprachförderungen ab dem 1. August 2019.

³³ Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 305ff.

³⁴ Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsschutz, 2019. Siehe: <https://www.asyl.net/themen/asylrecht/asylverfahren/rechtsschutz/>

sich bringt. Hier sollten die beratenden Personen sich selbstkritisch prüfen, ob sie diese rechtliche Beratung und Einschätzung selbst durchführen können oder ob anwaltlicher Rat hinzugezogen werden sollte.

Hinweis: Einreichung der Klage bzw. Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Zur Einreichung der Klage bzw. eines Eilantrages muss nicht zwingend ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden. Diese Schritte kann die ratsuchende Person selbst und ggf. mit Unterstützung durch eine Beratungsstelle unternehmen. Spätestens aber zur Abfassung der Klagebegründung und der damit verbundenen möglichen rechtlichen Folgen für das weitere Verfahren sollten die Beratungsstellen mit der ratsuchenden Person besprechen, ob die weitere Vertretung nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen soll.³⁵ Die ratsuchende Person sollte über die Kosten, die durch das Einschalten einer anwaltlichen Vertretung auf sie zukommen könnten, aufgeklärt werden. Daneben sollte über die Möglichkeiten informiert werden, Prozesskostenhilfe³⁶ zu beantragen oder auf einen Rechtshilfefonds zurückzugreifen. Die Beratungsstelle kann beim Antrag auf Prozesskostenhilfe unterstützen. In der Regel wird der Antrag jedoch bereits von der beauftragten anwaltlichen Vertretung gestellt.

Neben einer Aufklärung über eine mögliche Abschiebung sollte die Beratungsstelle der ratsuchenden Person perspektivische Möglichkeiten aufzeigen, die auch noch nach negativem Asylbescheid bzw. erfolglosem Klageverfahren in Betracht kommen könnten.

Gründe für einen Aufenthalt und perspektivische Möglichkeiten

Nach Ablehnung des Asylantrages bzw. verlorenem Klageverfahren kann die Beratungsstelle der ratsuchenden Person perspektivische Möglichkeiten aufzeigen, die ggf. zu einer Aufenthaltserlaubnis führen und einen zukünftigen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen³⁷: Manchmal gibt es gute Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen.

a) Ausbildungsduhlung (§ 60c AufenthG) bzw. Beschäftigungsduhlung (§ 60d AufenthG)

Ab 1. Januar 2020 tritt das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft, wodurch bestehende Regelungen zur Ausbildungsduhlung überarbeitet wurden und für Geduldete mit einer Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung besteht.

Die neuen Regelungen zur Ausbildungsduhlung (§ 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sehen unter anderem vor, dass Personen, die während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben, nach Ablehnung des Asylantrags eine Duldung erhalten können, um die Ausbildung abzuschließen. Auch Personen mit einer Duldung, die eine Ausbildung aufnehmen, können grundsätzlich hierfür eine Ausbildungsduhlung erhalten. Sie müssen zuvor aber mindestens 3 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG gewesen sein.³⁸ Die Ausbildungsduhlung nicht erhalten können demnach Personen, die nur über die neue „Duldung light“ (Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität) verfügen.

Der Wechsel in die Ausbildungsduhlung dürfte sich jedenfalls in den meisten Fällen einfacher gestalten, wenn die Ausbildung schon während des Asylverfah-

³⁵ Siehe Kapitel 4: Hinweis: Hilfe bei Klagebegründungen.

³⁶ Um Prozesskostenhilfe beantragen zu können müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Mittellosigkeit der antragstellenden Person; Aussicht auf Erfolg des Prozesses. (Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe et al.: Infoblatt Rechtsschutz im Asylverfahren, 12.01.2018).

³⁷ Netzwerk Berlin hilft: Abgelehnter Asylantrag: Bedeutet das auch Abschiebung? 09.02.2017.

³⁸ Für Geflüchtete, die vor dem 1. Januar 2017 in das Bundesgebiet eingereist sind, wird bis Oktober 2020 von dem dreimonatigen Vorbesitz einer Duldung abgesehen. (BMI: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung im Bundesgesetzblatt verkündet, 15.07.2019).

rens begonnen wurde. Daher sollte die Beratungsstelle mit der ratsuchenden Person frühzeitig abklären, ob die Voraussetzungen für ein Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Hinweis: „3 + 2 Regelung“

Im Rahmen der sogenannten „3+2 Regelung“ wird für 3 Jahre eine Duldung für Ausbildungszwecke und anschließend nach Beginn einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt (§ 18a AufenthG).

Wenn für die ratsuchende Person die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach Ablehnung des Asylantrags oder aus einer anderen Duldung heraus infrage kommen könnte, prüft die Beratungsstelle, ob die Voraussetzungen erfüllt sind oder ob Versagungsgründe vorliegen. Ein ausschlaggebendes Erfordernis ist die Identitätsklärung, die sowohl für abgelehnte Asylsuchende als auch für Personen mit Duldung ausschlaggebend für die Erteilung der Ausbildungsduldung ist. Das Gesetz sieht hier vor, dass die Identität bei Beantragung der Ausbildungsduldung geklärt sein muss oder (bei Personen, die ihren Asylantrag nach dem 1.1.2017 gestellt haben) innerhalb von sechs Monaten geklärt werden muss. Versagungsgründe sind u. a. die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat (bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015) sowie eingeleitete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.³⁹ Die Beratungsstelle kann bei der Vermittlung eines Ausbildungsplatzes behilflich sein oder auf ausbildende Unternehmen verweisen und bei der Antragstellung bei der zuständigen ABH unterstützen.

Hält sich die ratsuchende Person bereits über längere Zeit (mind. 12 Monate) mit einer Duldung in Deutschland auf, besteht ggf. die Möglichkeit, in die Beschäftigungsduldung zu wechseln. Zusammen mit der Beratungsstelle können Voraussetzungen sowohl für die antragsstellende Person als auch für Eheleute und Kinder geprüft werden. Dazu zählen u. a.:

- Die Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten
- Geklärte Identität (auch bei Ehegatten)
- Die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit mindestens 18 Monaten mit regelmäßiger Arbeitszeit von mindestens 35 Std./Woche. Bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mind. 20 Std./Woche
- Ausreichende Deutschkenntnisse auf Niveau B1 (auch bei Ehegatten)⁴⁰
- Nachweis über Schulbesuch der Kinder⁴¹

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bekommt die ratsuchende Person zunächst für 30 Monate eine Beschäftigungsduldung, bevor dann eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Hinweis: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Bei beiden Duldungsformen ist zu beachten, dass diese an sehr hohe Anforderungen geknüpft sind und für sich genommen noch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis auslösen.

³⁹ Netzwerk Berlin hilft: Alle Infos zur Ausbildungsduldung nach §60a AufenthG, 01.12.2016.

⁴⁰ Das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird als „Fortgeschrittene Sprachverwendung“ definiert, was u. a. das Verständnis wesentlicher Inhalte in vertrauten Situationen (Arbeit, Schule, Freizeit) sowie die Fähigkeit einschließt, sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen oder Interessensgebiete zu äußern. Dieses Sprachniveau kann etwa durch den erfolgreich absolvierten „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) nachgewiesen werden, der auch Bestandteil der Integrationskurse ist.

⁴¹ Netzwerk Berlin hilft: Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung – Da spurt nichts, 27.11.2018.

b) Gesundheitliches Abschiebehindernis

In manchen Fällen wird eine Erkrankung erst später erkannt und somit im Asylverfahren nicht geltend gemacht. Eine Erkrankung kann unter Umständen einen weiteren Aufenthalt in Deutschland begründen und zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht werden. Entscheidend ist, die Gründe darzulegen, warum die Erkrankung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgetreten bzw. erkannt worden ist.

Hinweis: Abschiebungsschutz

Leidet die ratsuchende Person an einer Erkrankung, die aufgrund fehlender medizinischer Versorgung oder dem fehlenden Zugang im Herkunftsland nicht behandelt werden kann, besteht bereits im Asylverfahren die Möglichkeit, einen Abschiebungsschutz zu erhalten. Die Erkrankung muss allerdings lebensbedrohlich oder schwerwiegend sein und sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG).

Bestehen Behandlungseinschränkungen im Zielland der Abschiebung, kann die Beratungsstelle der ratsuchenden Person bei der Darlegung der Defizite im Gesundheitssystem des jeweiligen Landes und der fehlenden Behandlungsmöglichkeiten behilflich sein, indem sie die entsprechenden Nachweise einholt.⁴² Zur Darlegung des Krankheitsbildes sind qualifizierte ärztliche Bescheinigungen bzw. Gutachten notwendig. Dazu kann die Beratungsstelle die ratsuchende Person an entsprechendes fachärztliches Personal weitervermitteln und diese auf die rechtlichen Anforderungen an die Atteste bzw. Gutachten hinweisen.

Hinweis: Ärztliche Bescheinigungen

Es ist zu berücksichtigen, dass an die ärztlichen Bescheinigungen hohe Anforderungen gestellt werden und im Falle von PTBS die Fachgutachten von nichtärztlichem psychotherapeutischem Fachpersonal nicht immer akzeptiert werden (vgl. § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG).⁴³

c) Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise – § 25 Abs. 5 AufenthG

Eventuell bestehen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen tatsächliche oder rechtliche Gründe, die nicht nur einer Abschiebung, sondern auch einer Ausreise für unabsehbarer Zeit entgegenstehen und die die geflüchtete Person nicht zu vertreten hat. Unter die tatsächlichen Gründe fallen bspw. Reiseunfähigkeit oder unverschuldete Passlosigkeit. Die rechtlichen Gründe umfassen inlandsbezogene Abschiebungshindernisse wie schwere Erkrankungen und die daraus resultierende Transport- oder Reiseunfähigkeit. Können die Gründe wirksam geltend gemacht werden und liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, kann die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Ist die ratsuchende Person bereits mehr als 18 Monate geduldet, soll die Ausländerbehörde diese Aufenthaltserlaubnis erteilen. Zusammen mit der ratsuchenden Person prüft die Beratungsstelle, ob derartige Gründe vorliegen und unterstützt bei der Beschaffung von Nachweisen. Dies können bspw. fachärztliche Bescheinigungen sein.

Hinweis: Ansprüche und Leistungen

Welche Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe den Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehen, ist abhängig vom Einzelfall, den die Beratungsstelle indi-

⁴² Siehe hierzu auch: Jentsch, O.: Krankheit als Abschiebungshindernis- Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernisse aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht, hg. von dem Deutschen Roten Kreuz & Informationsverbund Asyl und Migration, Berlin, Dezember 2017.

⁴³ Vgl. Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 100f.

viduell in den Blick nehmen sollte. Faktoren wie der Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung, die Gesamtaufenthaltsdauer und der Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis spielen dabei eine entscheidende Rolle.⁴⁴

d) Bleiberechtsregelungen nach § 25a (Jugendliche und Heranwachsende) bzw. § 25b AufenthG (bei nachhaltiger Integration)

Mit dem § 25 a und § 25 b AufenthG wurde 2015 eine Bleiberechtsregelung für geduldete Menschen eingeführt, die sich bereits über einen längeren Zeitraum in der Bundesrepublik aufhalten und nachhaltige Integrationsleistungen bzw. eine positive Integrationsprognose aufweisen.

Zusammen mit der ratsuchenden Person prüft die Beratungsstelle, ob die Erteilungsvoraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG gegeben sind. Entscheidend für die Erteilung sind neben der bisherigen Aufenthaltsdauer vor allem die Erfüllung der Passpflicht, integrationsbezogene Aspekte und die Sicherung des Lebensunterhalts⁴⁵. Die Beratungsstelle kann bei der Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) und dem Zusammenstellen von aner kennenswerten Nachweisen über eine nachhaltige Integration unterstützen. Gleichzeitig sollte die Beratungsstelle auf Erteilungshindernisse verweisen und über die rechtlichen Folgen, die mit dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bzw. § 25b AufenthG sowohl für die ratsuchende Person als auch für Familienmitglieder einhergehen, aufklären.⁴⁶

e) Aufenthaltsgewährung im Härtefall nach § 23a AufenthG

Bei Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, die nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes keinen Aufenthalt in Deutschland begründen, können sich ausreisepflichtige Personen an die jeweilige Härtefallkommission oder den Petitionsausschuss des Landes wenden und um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle gemäß § 23a AufenthG ersuchen.⁴⁷

Da es auch für Petitionen und Härtefallersuchen umfangreiche rechtliche Vorgaben in den jeweiligen verfassungsrechtlichen Normen bzw. in den gemäß § 23a AufenthG erlassenen Verfahrensordnungen der Härtefall-Kommissionen der Bundesländer gibt, aus denen sich insbesondere Regelungen zu Fragen der Zulässigkeit solcher Eingaben ergeben, sind die Vorbereitung und Hilfestellung bei Petitionen und Härtefallersuchen Rechtsdienstleistungen und können somit durch die Beratungsstellen geleistet werden.

Die Beratungsstelle sollte zusammen mit der ratsuchenden Person abwägen, ob ein Antrag bei der Härtefallkommission Aussicht auf Erfolg hat und sicherstellen, dass kein Regelausschluss vorliegt, da die Antragstellung mit viel Aufwand verbunden ist. Liegen die formalen Voraussetzungen sowie dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor, kann die Beratungsstelle die ratsuchende Person bei der inhaltlichen Aufbereitung des Antrags und bei der Beschaffung notwendiger Nachweise behilflich sein.

⁴⁴ Siehe hierzu: Voigt, C. (GGUA Flüchtlingshilfe): Die wundersame Welt des §25 Abs. 5, 21.04.2015.

⁴⁵ Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung ist bei Heranwachsenden bzw. Jugendlichen, die sich noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden, nicht schädlich. §25a AufenthG (1) Nr.5 S. 2.

⁴⁶ Siehe hierzu: Hügel, V. M.: Die Bleiberechtsregelung gemäß §§25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung, hg. von dem Paritätischen Gesamtverband, Berlin, November 2017.

⁴⁷ Siehe hierzu: Härtefallkommission NRW: Begründung zu der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach §23a AufenthG und zur Regelung des Verfahrens (Härtefallkommissionsverordnung); Andreas Schwantner: Arbeit der Härtefallkommissionen in den einzelnen Bundesländern, Überblick, Stand Dezember 2015, abrufbar bei asyl.net unter „Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht“.

f) Asylfolgeantrag und Wiederaufgreifensantrag

In manchen Fällen können nach einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages ein Asylfolgeantrag gemäß §71 AsylG oder ein sogenannter Wiederaufgreifensantrag auf nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Betracht gezogen werden. Dies sind Möglichkeiten:

- wenn das Asylverfahren aus formalen Gründen vorzeitig beendet wurde,
- wenn Asylgründe nicht ausreichend vorgetragen bzw. geprüft worden sind,
- wenn sich neue Asylgründe nach dem ersten Asylverfahren ergeben haben,
- wenn Erkrankungen, die einer Behandlung bedürfen, aufgetreten sind bzw. sich verschlimmert haben.

In einem Beratungsgespräch können die zu erfüllenden Voraussetzungen geprüft und Ratsuchende über ihre Pflichten und Rechte im Folgeverfahren informiert werden. Zur Einschätzung, ob ein Asylfolgeantrag sinnvoll ist, sollte die Beratungsstelle Informationen zu vorherigen Asylverfahren heranziehen. Hier sind insbesondere das Anhörungsprotokoll, der ablehnende BAMF-Bescheid sowie evtl. die Gerichtsentscheidung gemeinsam mit den Ratsuchenden zu prüfen. Auf diese Weise lässt sich feststellen, ob neue Tatsachen oder Beweise zuvor nicht eingebracht wurden oder ggfls. die vorgelegte Fluchtgeschichte bekräftigen können. Auch aufgrund der hohen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Zulässigkeit des Antrags, sollte die Entscheidung, einen Asylfolgeantrag oder einen isolierten Wiederaufgreifensantrag zu stellen, gut abgewogen werden.⁴⁸

g) „Freiwillige“ Ausreise oder Weiterwanderung

In manchen Fällen entscheidet sich die ratsuchende Person für eine sogenannte „freiwillige“ Ausreise oder eine Weiterwanderung in ein anderes Drittland, das ihr bessere Perspektiven bietet. Die Motive für eine „freiwillige“ Ausreise sind vielfältig, wie z. B. das „Vermeidenwollen“ einer Abschiebung nach negativem Asylbescheid und Ausschöpfung aller bleiberechtlicher Alternativen, das Misslingen des Familiennachzugs oder die Erkrankung eines Angehörigen im Herkunftsland.

Die Beratungsstelle kann die ratsuchende Person bei der Entwicklung eines individuellen Rückkehr- bzw. Weiterwanderungsplans sowie bei der Beschaffung notwendiger Ausreisedokumente und der Klärung der damit verbundenen Kosten und einer evtl. Kostenübernahme unterstützen. Die Klärung der Existenzsicherung im Zielland bildet einen weiteren wichtigen Bestandteil der Beratung. Eventuell besteht vor der Ausreise die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, durch die sich weitere Perspektiven im Zielland eröffnen. Durch die Kontaktaufnahme zu Partnerorganisationen oder NGOs vor Ort kann die Beratungsstelle Informationen zur Situation im Zielland hinsichtlich Sicherheitslage, medizinischer Versorgung, Wohnraum, Arbeit zur Existenzsicherung sowie Bildungsperspektiven einholen und eine Nachbegleitung organisieren. Trotz einer Ausreise bzw. Weiterwanderung sollte der ratsuchenden Person der Nachkontakt durch die Beratungsstelle angeboten werden.

Soweit möglich, unterstützt die Beratungsstelle bei der Vermittlung und Beantragung von Fördermitteln, wie REAG/GARP sowie anderen Unterstützungsleistungen und ist bei der Organisation und Vorbereitung der Ausreise behilflich. Dafür nimmt die Beratungsstelle Kontakt zu relevanten Institutionen und Behörden auf, wie IOM, Ausländerbehörden, Zentrale Ausländerbehörden, Sozialamt und klärt je nach Fall, ob die Begleitung

⁴⁸ Siehe hierzu: Eichler, K.: Der Asylfolgeantrag- Zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens, hg. vom Deutschen Roten Kreuz & Informationsbund Asyl und Migration, Berlin, Oktober 2018.

bei der Ausreise durch externes Fachpersonal möglich ist.⁴⁹ In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, an die spezialisierten Perspektivberatungsstellen zu verweisen.

Nach Zuerkennung eines Schutzstatus

Asylberechtigung bzw. Flüchtlingseigenschaft

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geht die soziale Beratung von Flüchtlingen in der Regel in die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) über. Die Beratungsstelle klärt die ratsuchende Person über die Ansprüche und auch Einschränkungen auf, die ihr nach Asylberechtigung bzw. Flüchtlingsanerkennung zustehen und kann bei deren Durchsetzung unterstützen. Im Folgenden werden einige Beratungsthemen aufgegriffen:

a) Flüchtlingspass und Reiserechte

Anerkannte Geflüchtete können sich mit dem Flüchtlingspass innerhalb der EU bis zu drei Monate innerhalb eines halben Jahres zu Besuchszwecken frei bewegen. Die Beratungsstelle kann der ratsuchenden Person darlegen, welche Reiserechte ihr mit dem Flüchtlingspass zustehen.

b) Möglichkeit des privilegierten Familiennachzugs

Der Nachzug ist für die Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährigen Kinder von anerkannten Geflüchteten möglich. Auch unbegleitete Minderjährige besitzen den Anspruch auf den Nachzug der Eltern, solange sie zum Zeitpunkt der Visaerteilung der Eltern noch minderjährig sind. Ein Geschwisternachzug ist allerdings nur über die Eltern durchführbar. Die Beratungsstelle

kann die Voraussetzungen für den Familiennachzug prüfen, bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Antragstellung behilflich sein und Kontakt zu den relevanten Akteuren herstellen. Hierbei kann sich die Beratungsstelle an den DRK-Suchdienst wenden, dessen Auftrag es weltweit ist, Familienzusammenführungen von Flüchtlingen zu ermöglichen und zu unterstützen.

Wichtige Schritte sind die Terminbuchung für die Familienangehörigen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sowie die schriftliche Mitteilung an die lokale Ausländerbehörde über die Beantragung der Familienzusammenführung⁵⁰. Die IOM ist unterstützend vor Ort im Rahmen des „Family Assistance Programme“ für die nachziehenden Familien tätig⁵¹. Zu den notwendigen Dokumenten zählen:

- der Pass bzw. Nachweise darüber, dass der Pass nicht auf zumutbarer Weise beschafft werden kann
- Nachweis über die Eheschließung oder Verpartnerung
- Geburtsurkunden inkl. Übersetzung und Legalisierung, in denen der in Deutschland anerkannte Elternteil eingetragen ist.⁵²

Entscheidend ist, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Anerkennung gestellt wird, damit von bestimmten Voraussetzungen durch die Behörden zwingend abgesehen wird:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Nachweis von ausreichend Wohnraum
- Sprachnachweise

⁴⁹ Deutscher Caritasverband Caritas: Leitlinien für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen und Geduldeten, erschienen in: Fluchtpunkte intern, Freiburg 2017.

⁵⁰ Informationsverbund Asyl & Migration: Merkblatt zur Familienzusammenführung, März 2018.

⁵¹ IOM: IOM's Familienunterstützungsprogramm, April 2017.

⁵² Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 332ff.

Bei der fristwahrenden Anzeige kann die Beratungsstelle unterstützen und über die Kosten und voraussichtlichen Wartezeiten aufklären.

Nach der Einreise steht den nachgezogenen Familienangehörigen die Option offen, eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu erhalten oder Familienasyl zu beantragen. Zusammen mit der ratsuchenden Person kann die Beratungsstelle Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten abwägen.

Hinweis: Rechtsmittel bei Ablehnung des Antrags

Bei Ablehnung des Antrags auf Familiennachzug kann eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht werden. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Remonstration beim Auswärtigen Amt. Dabei handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, durch den der durch die ablehnende Entscheidung Betroffene bei der Behörde vorstellig wird. Auch bei einer zu langen Bearbeitungsdauer (Höchstfrist von 3 Monaten) kann eine Untätigkeitsklage in Erwägung gezogen werden.⁵³

c) Aufenthaltsverfestigung durch Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung

Der Aufenthalt kann nach 5 Jahren oder – bei „herausragender Integration“ – nach 3 Jahren verfestigt werden, indem eine Niederlassungserlaubnis als unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt wird. Eine Einbürgerung ist in der Regel nach 8 Jahren möglich, bei vorhandenen Sprachkenntnissen und besonderen Integrationsleistungen bereits nach 7 oder bei Asylberechtigten oder anerkannten Geflüchteten bereits nach 6 Jahren. Zusammen mit der ratsuchenden Person überprüft die

Beratungsstelle, ob die Anforderungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder für die Einbürgerung erfüllt sind oder ob Ausschlusskriterien vorliegen wie bspw. die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens.

d) Sozialleistungen

Soziale Leistungen und Vergünstigungen stehen anerkannten Flüchtlingen mit wenigen Ausnahmen in demselben Umfang wie deutschen Staatsangehörigen zu.

Hinweis: Leistungen nach Anerkennung

Mit der Anerkennung endet der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und Leistungen werden nach dem SGB II gewährt.

Beim Wechsel vom Sozialamt zum zuständigen Jobcenter kann die Beratungsstelle der ratsuchenden Person die nötigen Schritte erläutern und über weitere Leistungen, die sich durch den Wechsel ergeben, informieren (Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld). Je nach Leistung kann die Beratungsstelle auf die zuständigen Behörden verweisen.

e) Arbeitsmarktintegration und Spracherwerb

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG. Damit ist ihnen die Erwerbstätigkeit grundsätzlich erlaubt. Anerkannte Flüchtlinge stehen wichtige Leistungen vom Jobcenter für die Arbeitsmarktintegration zu, über die die Beratungsstelle informiert und bei deren Inanspruchnahme unterstützen kann. Darunter fallen u. a. die Übersetzung von Qualifikationsnachweisen, die Kostenübernahme für das Anerkennungsverfahren von Berufsabschlüssen und die Kostenübernahme für Bewerbungen. Bei Anerkennung

⁵³ Glaubitz, J. (Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart): Familiennachzug, 10.11.2018, S. 30.

von ausländischen Qualifikationen und Abschlüssen sowie bei der Arbeits- bzw. Ausbildungsvermittlung kann die Beratungsstelle unterstützend tätig werden.

Hinsichtlich des Spracherwerbs besteht der Anspruch auf einen Integrationskurs und eine Verpflichtung zur Teilnahme, wenn die Deutschkenntnisse noch nicht auf dem Niveau B1 vorhanden sind.⁵⁴ In diesem Fall kann die Beratungsstelle auf anerkannte Integrationskurssträger im nahen Umfeld verweisen.

Subsidiärer Schutz

Im Vergleich zu Personen, denen die Asylberechtigung oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sind die subsidiär Schutzberechtigten in manchen Bereichen schlechter gestellt: Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst lediglich für ein Jahr erteilt, nach einem Jahr dann weiter für jeweils zwei Jahre. Subsidiär Geschützte erhalten keinen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge; der Familiennachzug ist mit vielen Hürden verbunden.⁵⁵ Auch der Übergang in eine Niederlassungserlaubnis ist mit dem subsidiären Schutzstatus erschwert. Wenn nur der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, kann zur Erlangung der Asylanerkennung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine sog. Aufstockungsklage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides in Erwägung gezogen werden, zumal der subsidiäre Schutzstatus nach verlorener Klage nicht entzogen werden kann.⁵⁶

Seit August 2018 ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wiedereingesetzt, jedoch mit starken Einschränkungen und beschränkt auf ein monatliches Kontingent von 1000 Personen. Wenn die ratsuchende Person mit subsidiärem Schutzstatus ihre Familie nachziehen lassen möchte, kann die Beratungsstelle nach Prüfung der Voraussetzungen bei der Antragstellung unterstützen. Dazu nimmt sie Kontakt zu den zuständigen bzw. unterstützenden Stellen wie Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen, IOM-Bera-

tungsstellen auf und stellt mit der ratsuchenden Person die geforderten Unterlagen zusammen.

Nationales Abschiebungsverbot

Noch mehr Einschränkungen erfahren Personen, denen lediglich ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG erteilt wurde. Auch hier besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen eine Klage einzureichen, um die Asyl- und/oder Flüchtlingsanerkennung bzw. den subsidiären Schutzstatus zu erstreiten. Jedoch sperrt hier – anders als bei subsidiär Schutzberechtigten – eine Klage die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Betroffenen behalten also die Aufenthaltsgestattung und den Status von Asylsuchenden, solange das Gerichtsverfahren läuft.

Weitere Einschränkungen

Trotz Zuerkennung eines Schutzstatus bestehen weiterhin einige Einschränkungen hinsichtlich des Aufenthaltes, über die die Ratsuchenden in Kenntnis gesetzt werden sollten:

a) Wohnsitzregelung

Zusammen mit der ratsuchenden Person prüft die Beratungsstelle, ob eventuelle Aufhebungsgründe für die bestehende Wohnsitzauflage vorliegen. Folgendes kann gegen eine Wohnsitzauflage geltend gemacht werden:

- die Inanspruchnahme von berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Maßnahmen,
- der Lebensmittelpunkt von Eheleuten, Personen in Partnerschaft oder minderjährigen Kindern in anderen Bundesländern oder anderen Kommunen innerhalb des Bundeslandes,
- das Vorliegen eines Härtefalls bspw. durch eine medizinische Behandlung.

⁵⁴ Für Erläuterungen zum Niveau B1 siehe Fn. 40.

⁵⁵ Seit August 2019 auf 1.000 Personen monatlich.

⁵⁶ Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Nach der Ablehnung des Asylantrags – Klage und Eilantrag, 2019.

In einem Antrag auf Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage müssen die Gründe, die gegen die Wohnsitzauflage sprechen, vorgetragen werden. Wird der Antrag von der zuständigen ABH im aktuellen Wohnort abgelehnt, kann Widerspruch eingelegt bzw. – abhängig von dem jeweiligen Bundesland – eine Klage zzgl. Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim VG eingereicht werden.

Die Beratungsstelle kann bei der Abfassung des Antrags bzw. des Widerspruchs nach einer möglichen Ablehnung unterstützen. Bestehen Gründe für eine Umverteilung, kann die Beratungsstelle bei der Antragstellung bei der zuständigen Landesstelle und dem Zusammentragen von dafür notwendigen Nachweisen behilflich sein.

b) Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Ein Widerrufsverfahren kann aufgrund der obligatorischen Regelüberprüfung, die nach neuer Rechtslage innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren stattzufinden hat, eingeleitet werden.⁵⁷ Unabhängig davon kann ein Widerrufsverfahren aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt eingeleitet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Voraussetzungen für einen Schutzstatus nicht mehr gegeben sind. Gründe für die Einleitung des Verfahrens können sein:

- die Rückkehr ins Herkunftsland über längere Zeit,
- der Wegfall der begründeten Furcht vor Verfolgung z. B. wegen Änderung der politischen Lage im Herkunftsland, oder
- eine grundlegende und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland.

Eine Rücknahme des Schutzstatus kann erfolgen, wenn dieser ursprünglich aufgrund von unrichtigen Angaben bzw. durch Verwendung falscher/gefälschter Dokumente erteilt worden ist und keine anderen Gründe bestehen, die zu einem Schutzstatus geführt haben könnten.

Wird ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren bei der ratsuchenden Person eingeleitet, klärt die Beratungsstelle über die Bedeutung des Verfahrens sowie über mögliche Folgen auf. Schwierigkeiten können sich bspw. hinsichtlich der Beantragung von Familiennachzug und der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ergeben.

Entscheidend ist der Hinweis auf die Mitwirkungspflichten während des Verfahrens, die im Rahmen des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ eingeführt wurden. Dadurch ist die betroffene Person nun u. a. dazu verpflichtet, dem BAMF gegenüber mündliche oder nach Aufforderung ggf. auch schriftliche Angaben zu machen. Die Beratungsstelle sollte der ratsuchenden Person deutlich darlegen, welche Mitwirkungshandlungen im Rahmen des Verfahrens zulässig und notwendig, aber auch unzumutbar sind.

Steht die Anhörung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bevor, kann sich die ratsuchende Person zusammen mit der Beratungsstelle auf das Gespräch vorbereiten. Sinnvoll ist es, Akteneinsicht zu beantragen und das Protokoll der Anhörung noch einmal durchzugehen.

⁵⁷ Rechtsgrundlage für die Regelüberprüfung ist § 73 Abs. 2a AsylG. Die neu geregelten Fristen unterscheiden sich danach, in welchem Jahr die Anerkennung stattfand, sie werden in § 73 Abs. 7 AsylG definiert.

4. Schnittstellen zwischen sozialer Beratung und anwaltlicher Tätigkeit

Im Folgenden werden die Schnittstellen zwischen sozialer Beratung nach den Vorschriften des RDG und der Tätigkeit einer anwaltlichen Vertretung dargelegt. Dabei stellt sich bei den Beratungsstellen oft die Frage, wann das Einschalten einer anwaltlichen Vertretung erforderlich oder ratsam ist und wie in einem solchen Fall eine Kooperation mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt aussehen kann. Die hier aufgeführten Situationen sollen die Schnittstellen verdeutlichen und den Beratungsstellen eine Orientierung geben. Die Hinzuziehung eines Anwaltes bzw. einer Anwältin ist unabhängig von den hier gewählten Beispielen auch an anderen Schnittstellen sinnvoll. Immer dann, wenn der Sachverhalt komplex ist, sollten die Beratenden auf anwaltliche Unterstützung verweisen.

Entscheidungen von Behörden

Eine entscheidende Schnittstelle zwischen einer Beratung nach den Vorschriften des RDG und anwaltlicher Tätigkeit ist gegeben, wenn die betroffene Person mit einer evtl. auch nur teilweise ablehnenden Entscheidung konfrontiert wird. Da in den vergangenen Jahren viele Fristen für Rechtsmittel im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts auf oft nur eine Woche stark verkürzt worden sind, ist die angemessene Reaktion einer Beratungsstelle in einer solchen Situation entscheidend für das weitere aufenthaltsrechtliche Schicksal der betroffenen Person.

Dabei ist wiederum zu unterscheiden zwischen der Frage, was eine beratende Person im Rahmen des RDG nach Rücksprache mit dem Klienten oder der Klientin noch selbst entscheiden darf und was unter Umständen – auch wenn eine Handlung unternommen werden dürfte – sinnvollerweise noch von der beratenden Person selbst unternommen werden sollte.

Jede ablehnende Behördenentscheidung ist in der Regel am Ende des Dokuments mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Aus dieser ergibt sich, in welcher Frist ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, welches Rechtsmittel offensteht, und wo dieses eingelegt werden kann.

- Gegen Bescheide des BAMF im Asylverfahren ist immer der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht gegeben, wobei das zuständige Gericht in der Rechtsbehelfsbelehrung benannt sein muss. Dabei beträgt die Rechtsmittelfrist bei Bescheiden, durch die ein Asylantrag als „einfach“ unbegründet abgelehnt wird, 2 Wochen. Bei anderen Ablehnungen – nämlich denen, in denen der Antrag als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ eingestuft wird – ist die Klagefrist 1 Woche. In diesen Fällen kommt den Klagen nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung zu, sodass zusätzlich zu der Klage noch ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt werden sollte, um den Aufenthalt der asylsuchenden Person während des laufenden Klageverfahrens gegen Abschiebungsmaßnahmen zu sichern.

- Bei Entscheidungen der Ausländerbehörden sind die Rechtsmittel je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet. In manchen Bundesländern gibt es noch ein sog. Widerspruchsverfahren, durch welches man einen Widerspruch gegen eine Entscheidung bei der Behörde einlegt, die den Bescheid erlassen hat (so z. B. in Rheinland-Pfalz). In manchen Bundesländern wurde dieses Verfahren abgeschafft, und es findet gegen negative Bescheide unmittelbar eine Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht statt (so z. B. in NRW).

Die Information einer geflüchteten Person über die möglichen Rechtsmittel ist eindeutig eine Rechtsdienstleistung nach RDG und grundsätzlich durch Beratungsstellen zulässig leistbar, die unter Beachtung der Rahmenbedingungen nach dem RDG arbeiten.

Die Antwort auf die Frage, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden kann bzw. sollte, hängt jedoch von komplexen Faktoren ab, wie z. B.

- Wie ist die Rechtsprechung des jeweiligen Verwaltungsgerichts in vergleichbaren Fällen? Hätte eine Klage hier grundsätzlich Aussicht auf Erfolg?

- Was sind die ausländerrechtlichen Folgen, wenn kein Rechtsmittel eingelegt würde?
- Wie lange würde ein Rechtsmittelverfahren dauern und wie gestaltet sich die ausländerrechtliche Situation während des laufenden Verfahrens?
- Sind mit dem Rechtsmittel Kosten verbunden (Gerichtskosten bzw. Widerspruchsgebühren)?

Hier sollte daher im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses stets versucht werden, anwaltlichen Rat heranzuziehen.

Im Hinblick auf die Tragweite, die die Entscheidung über ein Rechtsmittel mit sich bringt, sollte jede beratende Person, auch wenn sie grundsätzlich selbst über das Rechtsmittel informieren darf, grundsätzlich immer auf die Möglichkeit hinweisen, dass vor Einlegung des Rechtsmittels qualifizierter anwaltlicher Rat eingeholt werden kann und dass die Einlegung des Rechtsmittels gegen die behördliche Entscheidung auch über eine anwaltliche Vertretung erfolgen kann.

Verkürzte Rechtsmittelfristen insbesondere bei Ablehnungen als „unzulässig“ oder „offensichtlich unbegründet“ erschweren es häufig, rechtzeitig eine anwaltliche Vertretung beauftragen zu können. Droht die Rechtsmittelfrist zu verstreichen, kann die Beratungsstellen die ratsuchende Person beim Abfassen der Klageschrift und des Eilantrags unterstützen und anschließend ein Rechtsbeistand organisiert werden. (Siehe hierzu II. b)

Die Beratung muss die ratsuchende Person durch zielgerichtete Information in die Lage versetzen, selbst eine Entscheidung zu treffen, wie sie weiter vorgehen will.

Begleitung bzw. Vertretung bei gerichtlichen Verfahren

a) Keine Vertretung als bevollmächtigte Person

Grundsätzlich ist im Rechtsmittelverfahren zu einer anwaltlichen Vertretung zu raten, da eine Vertretung vor Gericht nicht zu den Tätigkeiten einer Beratungsstelle gehört, die nach dem RDG zugelassen ist. Tätigkeiten, die an ein Gericht adressiert sind und im Namen oder „Vollmacht“ der geflüchteten Person – schriftlich oder persönlich in einer Verhandlung – erfolgen, sind schon deswegen für beratende Personen grundsätzlich unzulässig. Dementsprechend dürfen durch die beratenden Personen bspw. keine Schriftstücke im Namen der ratsuchenden Person bei Gericht eingereicht werden, keine telefonische Erklärung abgegeben und keine telefonischen Nachfragen beim Gericht erfolgen.⁵⁸

Wann darf eine Vertretung bzw. Begleitung vor Gericht durch beratende Personen erfolgen?

Als Volljurist bzw. Volljuristin: Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO können sich Beteiligte erstinstanzlich (also vor dem Verwaltungsgericht) auch durch „Personen mit Befähigung zum Richteramt“ (also sog. Volljuristen bzw. Volljuristinnen) vertreten lassen. Arbeitet in einer Beratungsstelle ein Volljurist oder eine Volljuristin, dann darf die geflüchtete Person auch bei Gericht von dieser Person vertreten werden.

Als Beistand: Äußerungen einer beratenden Person als sog. „Beistand“ gemäß § 67 Abs. 7 S. 3 VwGO sind möglich, wenn das Gericht die Begleitung ausnahmsweise ausdrücklich als „Beistand“ zulässt. Kriterien für die Zulassung sind, dass die Begleitung „sachdienlich“ sein

⁵⁸ Sarancic D., Grona F. et al.: Zur Beratungssituation im Asylverfahren – Ein Skript für die ehrenamtliche und studentische Rechtsberatung von Geflüchteten, hg. von der Refugee Law Clinic Deutschland, Berlin, Februar 2018, S. 56.

muss und ein „Bedürfnis im Einzelfall“ besteht. Der Vortrag des Beistandes gilt dann als Vortrag der Kläger, wenn dies nicht von diesen sofort korrigiert oder widerrufen wird (§ 67 Abs.7 S. 5 VwGO).

b) Unterstützung beim Abfassen von Schreiben für eine geflüchtete Person

Im Hinblick auf das Asylverfahren darf die Beratungsstelle beim Abfassen der Klageschrift und des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Eilantrag) zur Fristwahrung unterstützen. Alternativ können Klage und Eilantrag persönlich durch die ratsuchende Person bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichtes eingelegt werden, wobei sich eine Begleitung durch eine dolmetschende Person oder die Beratungsstelle empfiehlt, um Verständnisprobleme zu vermeiden.⁵⁹

Grundsätzlich ist die Unterstützung beim Abfassen von Schreiben an das Gericht keine gerichtliche Rechtsdienstleistung, sondern eine zulässige (außergerichtliche) Rechtsdienstleistung.

Doch sollte wegen der rechtlichen Komplexität von Gerichtsverfahren die Beratungsstelle grundsätzlich frühestmöglich mit der ratsuchenden Person besprechen, ob nicht besser eine anwaltliche Vertretung organisiert werden sollte. Natürlich ist es rechtlich zulässig und auch rechtswirksam, dass eine geflüchtete Person mit Hilfe einer Beratungsstelle eine Klageschrift und ggf. einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes aufsetzt und fristwährend Rechtsmittel einlegt.⁶⁰ Dann antwortet das Gericht mit einer schriftlichen Eingangsbestätigung, in der unter Hinweis auf die maßgeblichen Normen der Verfahrensordnungen Hinweise zu den Klagebegründungsfristen und zur Einreichung von Unterlagen für Prozesskostenhilfe gegeben werden. Verspätetes Vorbringen kann dazu führen, dass diese neuen Aspekte vom Gericht nicht

mehr beachtet werden müssen. Eventuell sollten Beweisanregungen formuliert werden, die dann in der mündlichen Verhandlung als Beweisanträge zu Protokoll gestellt werden müssen. Hier sollte Beratung die geflüchtete Person unterstützen, eine eigene informierte Entscheidung zu treffen, ob sie das Rechtsmittelverfahren weiter ohne anwaltliche Vertretung führen oder sich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin suchen möchte, damit alle verfahrensrechtlichen Anforderungen und Möglichkeiten des Rechtsmittelverfahrens ausgeschöpft werden.

Hinweis: Hilfe bei Klagebegründungen

Die Hilfe beim Abfassen der Klagebegründung ist eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung und zulässig nach dem RDG. Da vor dem Verwaltungsgericht in der ersten Instanz keine Verpflichtung besteht, sich anwaltlich vertreten zu lassen, ist die Einreichung einer solchen Klagebegründung form- und fristgerecht. Wenn das Fax von der Beratungsstelle aus versendet wird, so ist dies unschädlich. Sicherergestellt muss sein, dass die Klagebegründung von der ratsuchenden Person selbst verfasst wurde.

Die Erstellung der Klagebegründung bietet allerdings viele Fallstricke, die im Ergebnis sogar den Erfolg einer Klage gefährden können, so dass grundsätzlich und soweit möglich für die weitere Vertretung im Klageverfahren anwaltliche Unterstützung und Vertretung gesucht werden sollte. Vor allem mit der Klagebegründung sollte regelmäßig ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beauftragt werden. Diesbezüglich herrscht unter den Beratungsstellen eine große Unsicherheit, zumal mit einer Klagebegründung eine große Verantwortung einhergeht und es dafür fundierter juristischer Kenntnisse bedarf. Eine ausführliche und juristisch gut argumentierende Klagebegründung kann die Erfolgsaussichten des Verfahrens entscheidend verbessern. So

⁵⁹ Frings, D. & Domke, M., a. a. O., S. 182.

⁶⁰ Siehe Kapitel 3.3.1., I. Rechtsmittel.

sind bzgl. der Klagebegründung bereits strenge gesetzliche Fristen zu beachten. Auch kann es u.U. geboten sein, im laufenden Klageverfahren Anregungen für eine Beweiserhebung zu formulieren. Ggf. müssen diese angekündigten Beweisanträge dann in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gestellt und vom Gericht in der laufenden Verhandlung durch Beschluss beschieden werden. Fehler oder Versäumnisse im laufenden Klageverfahren sind später im Rechtsmittelverfahren kaum noch behebbar, sodass hier eine anwaltliche Vertretung grundsätzlich erforderlich ist.

Eine weitere häufig zu beobachtende Fehlerquelle ist es, wenn durch Beratungsstellen oder unterstützendes Ehrenamt im Rahmen einer Klagebegründung die Vorfluchtgeschichte aus dem Anhörungsprotokoll noch einmal in eigenen Worten (evtl. auch noch kommentiert) „zusammengefasst“ wird. Diese „Zusammenfassung“ ist dann – neben dem Anhörungsprotokoll des Bundesamtes – ein weiteres Dokument, welches das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung heranziehen wird zur Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben der ratsuchenden Person. So können Abweichungen des mündlichen Vortrags zu der schriftlichen Klagebegründung allein schon ein ausreichender Grund sein, um die Klage abzuweisen. Immer wertvoll für die anwaltliche Tätigkeit im Klageverfahren ist es jedoch, wenn zusammen mit der asylsuchenden Person die Fluchtgeschichte auf der Grundlage des Anhörungsprotokolls noch einmal durchgegangen wird und evtl. Ergänzungen oder Korrekturen konkret bezeichnet und an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt weitergeleitet werden zur Berücksichtigung im Rahmen der Klagebegründung.

Ehrenamt und Beratungsstellen können aber in vielfältiger Form den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin im laufenden Klageverfahren und auch mit Bezug auf die Klagebegründung unterstützen, wenn der Mandant bzw. die Mandantin dies wünscht und eine entsprechende Erklärung über die Entbindung der Schweige-

pflucht vorliegt. So können Herkunftsländerinformationen zusammen mit dem Mandanten bzw. der Mandantin recherchiert und der Kanzlei zur Verfügung gestellt werden. Weiter kann beim Zusammenstellen und Ausfüllen der Antragsunterlagen für die Prozesskostenhilfe vor Ort geholfen werden. Auch bei der Beibringung qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen kann die beratende Person wertvolle Hilfe leisten.

Wunsch der ratsuchenden Person, anwaltlich vertreten zu werden

Unabhängig vom Anliegen der ratsuchenden Person und davon, in welchem Stadium des Asylverfahrens sich diese gerade befindet, besteht für sie jederzeit die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einzuschalten. Sowohl im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens als auch im Rahmen der außergerichtlichen Begleitung sollte die geflüchtete Person immer auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sie sich anwaltlich vertreten lassen kann, mit der Folge, dass dann die weitere Korrespondenz mit der Behörde oder dem Gericht über den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin erfolgt.

Möchte sich die ratsuchende Person anwaltlich vertreten lassen, kann die Beratungsstelle mit der ratsuchenden Person klären, ob sie von ihr weiterbegleitet werden möchte. Wenn von der ratsuchenden Person gewünscht, kann die Beratungsstelle einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kontaktieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ratsuchenden ihre anwaltliche Vertretung grundsätzlich selbst wählen. Nach Einverständnis der ratsuchenden Person kann die Beratungsstelle ihre Arbeit in Kooperation mit dem jeweiligen Rechtsanwalt oder der jeweiligen Rechtsanwältin fortsetzen. Eine entsprechende Erklärung über die Entbindung von der jeweiligen Schweigepflicht dokumentiert das Einverständnis der geflüchteten Person (Schweigepflichtentbindung).

Hinweis: Empfehlung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts

Jede Beratungsstelle, die regelmäßig mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ihrer Arbeit kooperiert, kennt das: es gibt Kanzleien, mit denen man sehr gerne und auch regelmäßig zusammenarbeitet und Kanzleien, mit denen die Zusammenarbeit eher als problematisch empfunden wird – und zwar aus unterschiedlichen Gründen. Die auftretenden Probleme können fachlicher Natur sein (das Empfinden einer fehlenden Kompetenz im Migrationsrecht) oder organisatorischer Art (faktisch keine telefonische Erreichbarkeit etc.). Selbstverständlich darf eine Beratungsstelle ihre Erfahrungen mit verschiedenen Kanzleien mit den ratsuchenden Personen teilen, wenn diese nach einer anwaltlichen Begleitung fragen. Nur sollte die Beratungsstelle dabei ausdrücklich klarstellen, dass es sich dabei um ihre Erfahrungen handelt und sich dabei bewusst sein, dass es letztlich auf das Vertrauensverhältnis zwischen der Klientin oder dem Klienten und der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ankommt. Es kann in der Praxis durchaus sein, dass eine Klientin oder ein Klient die Vertretung durch eine Kanzlei wünscht, die die Beratungsstelle nicht empfohlen hätte. Gründe für die Präferenz der Klientin oder des Klienten können persönlicher Natur sein (Kanzlei ist sehr gut erreichbar und in der Nähe) oder weil mit der Kanzlei muttersprachlich kommuniziert werden kann, oder weil diese von einer Vertrauensperson der Klientin oder des Klienten empfohlen wurde etc. In einem solchen Fall ist der Wunsch der Klientinnen und Klienten selbstverständlich zu respektieren. Schriftlich ausgefertigte „Listen“ von empfohlenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sollten ebenso wenig geführt und ausgehändigt werden, wie „Negativ-Listen“ mit Kanzleien, von denen ausdrücklich abgeraten wird. Solche Listen suggerieren eine Objektivität, die sie tatsächlich nicht widerspiegeln, sondern eben nur die persönlichen Erfahrungen der jeweiligen Beratungsstelle mit den jeweiligen Kanzleien.

Ratsuchende Person wird bereits anwaltlich vertreten

Es empfiehlt sich, mit Einverständnis der ratsuchenden Person Kontakt zur anwaltlichen Vertretung aufzubauen und Rücksprache über die Sachlage zu führen. In vielen Fällen ist die Kooperation von anwaltlicher Seite gewünscht und in der Regel im Sinne der geflüchteten Person. Dies gilt für die Vorbereitung der Unterlagen für den Prozesskostenhilfeantrag bis hin zur Recherche von Länderinformationen. Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen der anwaltlichen Vertretung und der Beratungsstelle sind vielfältig. Vielleicht werden Unterlagen oder Informationen benötigt, die die Beratungsstelle schon beschaffen konnte. Auch bei Sprachbarrieren kann die Beratungsstelle, die evtl. Zugriff auf einen Pool von dolmetschenden Fachkräften hat, zusätzliche Unterstützung bieten und eine mittlere Funktion zwischen der anwaltlichen Vertretung und der ratsuchenden Person einnehmen. Soweit die ratsuchende Person Probleme oder gar Konflikte mit der bisherigen anwaltlichen Vertretung formuliert, kann die Beratungsstelle anbieten, hier Kontakt mit der Kanzlei aufzunehmen und die Probleme anzusprechen.

Bei geringer Aussicht auf Erfolg und hohen gesetzlichen Anforderungen

In Bezug auf das Asylverfahren empfiehlt es sich, frühzeitig anwaltlichen Rat einzuholen, wenn die Chancen einen Schutzstatus in Deutschland zu erhalten, eher gering sind, aber Gründe vorliegen, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen. Das ist in der Regel bei den sogenannten Dublin-Fällen bzw. Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ der Fall. Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin kann bspw. eine Einschätzung abgeben, ob es aussichtsreicher ist, sich auf andere Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, zu konzentrieren, anstatt die Verfolgungsgeschichte in den Fokus zu rücken. Des Weiteren ist zu anwaltlicher Unterstützung zu raten, wenn hohe gesetzliche Anforderungen oder Hürden bestehen.

Bei Sonderfällen, hoher Komplexität und Unsicherheiten

Einige Fälle sind aufgrund von schwierigen Ausgangskonstellationen sehr komplex. Bestehen Unsicherheiten oder Unklarheiten, die innerhalb des Netzwerks der Beratungsstelle nicht geklärt werden können, und kommt die beratende Person an ihre Grenzen, sollte immer ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet werden. Eigene Grenzen und Möglichkeiten sollen der ratsuchenden Person immer transparent dargelegt werden. Die beratende Person muss sich im Verlauf ihrer Beratungstätigkeit stetig fragen, ob ihre Kompetenzen ausreichend sind, um einen Fall weiter zu begleiten, oder ob ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin den Fall übernehmen sollte.

Bei Rechtsbrüchen oder Verfahrensfehlern

Wird von Behördenseite ein offensichtlicher Rechtsbruch begangen, ein Verfahrensfehler im Asylverfahren von der Beratungsstelle erkannt oder die zuständige Behörde über einen längeren Zeitraum trotz Androhung einer Untätigkeitsklage nicht aktiv, ist die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung grundsätzlich angezeigt. In der Regel ist in diesen Fällen ein gerichtliches Vorgehen das letzte Mittel und somit eine anwaltliche Vertretung erforderlich.

5. Praktische Hinweise und Fälle aus der Beratung

Ausgewählte Situationen, in denen ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden könnte bzw. sollte

Außergerichtliche Beratung

- Wenn die geflüchtete Person offenbart, tatsächlich eine andere Identität zu haben als sie bei der Ersterfassung angegeben hat;
- Wenn die geflüchtete Person über spezifische Beweismittel (Urkunden, Dokumente, Fotos etc.) verfügt und die Beratungsstelle keine oder nur wenige Erfahrungen mit dem jeweiligen Herkunftsland hat;
- Wenn die geflüchtete Person feststellt, dass das Anhörungsprotokoll fehlerhaft ist, da es unvollständig ist, Dinge falsch aufgenommen worden sind oder der geflüchteten Person nachträglich noch Dinge eingefallen sind, die sie noch vor einer Entscheidung des BAMF zur Sprache bringen will. Da Fehler im außergerichtlichen Verfahren beim BAMF in einem späteren gerichtlichen Verfahren oft nur schwer bzw. gar nicht mehr zu korrigieren sind, kommt der Beratung im außergerichtlichen Verfahren eine ganz besondere Bedeutung zu;
- Wenn sich während des Asylverfahrens neue Umstände ergeben haben, die nach Einschätzung der Beratungsstelle für den Asylantrag noch relevant sein können (Gefahr des gesteigerten Vorbringens);
- Wenn sich die Beratungsstelle fragt, ob das Asylverfahren der richtige Weg für die ratsuchende Person ist und ob ein bereits gestellter Asylantrag wieder zurückgenommen werden soll;
- Wenn die Erfolgchancen bei einem Asylfolgeantrag aufgrund hoher rechtlicher Hürden eher gering sind und nur wenige Informationen über vorherige Asylverfahren vorliegen;
- Für das Abfassen der Begründung im Rahmen eines Härtefallantrags;
- Je nach Komplexität des Falles kann es sinnvoll erscheinen, die geflüchtete Person auf die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung hinzuweisen;
- Bei behördlicher Ablehnung der Teilnahme an einem Sprach-/Integrationskurs, Ablehnung der Finanzierung eines Sprachkurses, evtl. Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz bei Arbeits- oder Wohnungssuche, sollte qualifizierter rechtlicher Rat hinzugezogen werden, da derartige Ablehnungen bzw. Verhaltensweisen u.U. rechtlich bzw. gerichtlich überprüft werden können, dies aber jeweils an Fristen und Verfahrenswege gebunden ist, über die dann ein Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder eine entsprechende Beratungsstelle aufklären sollte;
- Bei Sonderfällen: Bspw. wenn ein Paar ein in Deutschland geborenes Kind hat, für das ein Asylantrag gestellt werden soll, die Eltern aber bereits eine Ablehnung erhalten haben. Dadurch, dass ein Kind geboren wurde, kann sich die aufenthaltsrechtliche Situation für die Eltern ändern.

Besondere gerichtliche Verfahren

- Wenn die Beratungsstelle feststellt, dass ein Dublin-Fall vorliegt und die ratsuchende Person aller Voraussicht nach gegen den ablehnenden Bescheid klagen möchte und Unsicherheit besteht, ob ein zusätzlicher Eilantrag gestellt werden soll.
- Wenn eine Behörde seit langer Zeit (3 Monate) und nach Androhung einer Untätigkeitsklage nicht tätig wurde und nun eine Untätigkeitsklage in Erwägung gezogen wird. Nach § 75 VwGO kann bei Untätigkeit einer Behörde auf einen vollständig begründeten Antrag hin beim für den Wohnsitz des Klienten bzw. der Klientin örtlich zuständigen Verwaltungsgerichtes eine

Untätigkeitsklage eingereicht werden. Ziel der Untätigkeitsklage ist, dass das Gericht die Behörde verpflichtet, die ausstehende Entscheidung durch ordnungsgemäßen Bescheid zu treffen. Vor Einreichen einer solchen Klage muss der Behörde eine letzte ausreichende Frist (von z. B. 3 Wochen) gegeben werden, um die Entscheidung doch noch zu treffen, verbunden mit der Ankündigung, bei weiterer Untätigkeit dann die Klage zu erheben. Die Androhung der Frist und Ankündigung kann als Rechtsdienstleistung durch die Beratungsstelle nach RDG erfolgen. Die Untätigkeitsklage selbst muss dann durch die geflüchtete Person selbst oder durch eine entsprechend bevollmächtigte anwaltliche Vertretung eingelegt werden;

- Wenn ein Widerspruch von einer Behörde (bspw. Sozialamt) abgelehnt wurde und der nächste Schritt die Klage gegen den Widerspruchsbescheid ist;
- Bei einer Aufstockungsklage auf die Flüchtlingsseignenschaft bzw. Asylberechtigung;
- Bei einem klageabweisendem Urteil im Asylverfahren: Soweit die Klage nicht als „offensichtlich unbegründet“ abgewiesen wurde, gibt es gegen Urteile in Asylverfahren die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils einen Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem VG zu stellen (§ 78 Abs. 2 AsylG). Ein solcher Antrag darf nur durch eine anwaltliche Vertretung gestellt werden, nicht durch die klagende Person selbst. Daher muss eine Beratungsstelle in einer solchen Konstellation die geflüchtete Person bei der Suche nach einer geeigneten anwaltlichen Vertretung unterstützen.

Fall: Kooperation mit Anwältin im Dublin-Fall

„Ich hatte einen Klienten, der kam aus Niger und der war total aufgebracht, als er seine Ablehnung bekommen hat. Es war ein Dublin-Fall und er sollte nach Italien rücküberstellt werden. Er war krank und hatte seinen Arm gebrochen. Er hatte bereits eine Anwältin, die

war toll, nicht nur als Anwältin, sondern auch als Person. Sie nimmt sich Zeit im Vergleich zu vielen anderen Rechtsanwälten hier. Bei Vorliegen eines Dublin-Falls mit Rücküberstellung nach Italien sagen die meisten Rechtsanwälte: ‚Nein, bei Dublin-Italien klagen, das macht wirklich keinen Sinn.‘ Das sagen die sofort am Telefon. Seine Anwältin hat sich die Zeit genommen und hat wirklich alles gelesen und hat geschaut und hat gesagt: ‚Ja, wir sollten klagen!‘ Sie sagte, dass man vor dem zuständigen Gericht gute Chancen mit einem Eilantrag nach §80 (5) VwGO hätte. Dann habe ich dem Klienten alles erklärt. Ich habe mit ihm alle Unterlagen zusammengestellt. Wir haben den Nachweis über seine Erkrankung von der Klinik besorgt und dann habe ich nochmal die Niederschrift gelesen und ihm erklärt, was es bedeutet. Und dann hat sie die Klagebegründung geschrieben. Bei dem Klienten hatte ich das Gefühl, dass ein Abschiebehindernis nach §60 (7) AufenthG greifen könnte. Es ist das erste Mal passiert, dass wir den Eilantrag nach §80 (5) VwGO durchbekommen haben. Wenn Anwälte Begründungen schreiben, merkst du, ob sie den Fall ernst nehmen oder nicht. Viele verweisen vor Gericht nur auf die Niederschrift. Aber die Anwältin beschrieb die Situation des Klienten umfänglich und legte Beweise hinzu, warum die Person nicht nach Italien überstellt werden kann. Das macht sie zu einer tollen Anwältin. Sie erklärte ihr Vorgehen, kommunizierte dann mit mir per E-Mail oder am Telefon, was sie braucht, und ich habe ihr alle notwendigen Unterlagen besorgt. Bei uns funktioniert das wirklich gut. Wir haben meistens nur ein bis zwei Tage Zeit und müssen alles für den Klienten zusammenstellen und sofort an den Anwalt schicken.“

Fall: Unsicherheiten bei einem Dublin-Fall

„Die Klientin kam ursprünglich aus dem Kongo. Sie hat versucht, gesundheitliche Abschiebehindernisse geltend zu machen. Sie wurde aufgefordert, das so schnell wie möglich zu machen. Wir hatten eine Frist und sie musste nachweisen, dass bei ihr eine Genitalbeschneidung stattgefunden hat. Uns wurde dafür nur eine Woche Zeit gegeben. Dann haben wir zusammen einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt. Die Be-

zirksregierung sagte, dass sie für diese Untersuchung nicht bezahlen werde, woraufhin ich sauer wurde und fragte: ‚Warum?‘ Die Aufforderung kam vom BAMF und die Bezirksregierung habe auch eine Mitwirkungspflicht, welcher sie nachkommen müsste. Daraufhin haben sie dem BAMF geschrieben. Das BAMF antwortete, dass sie die Kosten nicht übernehmen müssten, da es sich um einen Dublin-Fall handeln würde. Das stimmt, weil es nicht materiell geprüft wird. Aber sie haben sie trotzdem dazu aufgefordert, ein Attest nachzureichen. Es war eine Aufforderung des BAMF, und ich wollte das mit der Bezirksregierung klären. Dann hat sie ihren Bescheid bekommen: Dublin – Frankreich. Frankreich hat die Zuständigkeit für diesen Fall auch angenommen, was eigentlich quatsch war, weil sie vor 3 Jahren in Frankreich war. Sie ist schon sehr lange hier. Es sollte meiner Meinung nach kein Dublin-Fall sein. Sie ist während ihrer Zeit in Frankreich zurück in den Kongo gereist und nach ein paar Jahren mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen. Aber sie ist zurückgereist, und Frankreich hat die Zuständigkeit angenommen, und ich war mir nicht sicher, ob die Frau klagen sollte oder nicht. In diesem Fall war es meiner Meinung nach kein Dublin-Fall, aber ich habe nicht so viele Erfahrungen. Ich sagte ihr: Es kann sein, dass du abgelehnt wirst und dann fing sie an zu weinen. Dann habe ich sie an einen Anwalt vermittelt, da mir an diesem Punkt nicht mehr klar war, wie wir da weitergehen können. Wir haben nun vom Verwaltungsgericht die Bestätigung, dass es kein Dublin-Fall ist, nicht mal zwei Wochen hat es gedauert. Die haben sofort die aufschiebende Wirkung der Klage anerkannt. Es ist erloschen, als sie längere Zeit in den Kongo gereist ist. Sie ist direkt nach Deutschland gekommen. Frankreich hat die Zuständigkeit aber angenommen. Die Kooperation mit den Anwälten hat sehr gut geklappt. Ich habe den Fall den Anwälten geschildert, ihnen alles per Fax geschickt, und wir haben alles vorbereitet.“

Fall: Anwaltliche Vertretung bei Dublin-Fällen

„Grundsätzlich gebe ich auch die sogenannten Dublin-Fälle ab, auch wenn die Rechtslage zu Gunsten des Klienten oder der Klientin eigentlich klar ist. Wir

haben einmal die Erfahrung gemacht, dass trotz im Ergebnis positivem Dublin-Verwaltungsverfahren der Betroffene doch abgeschoben wurde. Das haben wir als Beratungsstelle doch sehr schwergenommen. Dieser Fall hat uns gezeigt, wie kompliziert Dublin-Fälle für die Mitgliedstaaten und die beteiligten Behörden zu verwalten sein können und dass sich die theoretische Rechtslage aufgrund der manchmal schwerfälligen behördeninternen Kommunikation nicht mit den Informationen der Behörden vor Ort deckt.“

Fall: Widersprüche zwischen Gesetz und Praxis

„Häufig gibt es Fälle, bei denen die Bezirksregierung oder die Kommune die Kosten für ärztliche Atteste, die für das weitere Verfahren entscheidend sind, nicht übernehmen möchte. Es wird dann gesagt: ‚Nein, die medizinische Versorgung wird während des Asylverfahrens nicht bezahlt.‘ Aber das BAMF fordert die Atteste an, und ab diesem Punkt wird es kompliziert, und dann schalten wir einen Anwalt ein, weil man als Beratungsstelle dann teilweise nicht weiterkommt.“

Fall: Rückforderungen vom Jobcenter

„Wir hatten schon Fälle, wo es Rückforderungsbescheide vom Jobcenter gab. Manchmal wird SGB II und SGB XII parallel geleistet und es findet nach einer bestimmten Zeit ein Wechsel statt. Es ist dann schwierig, die Übergänge richtig zu klären. Wir hatten oft Fälle, bei denen Ratsuchende Bescheide bekommen haben, dass Kindergeld gezahlt, aber nicht angerechnet wurde und sehr hohe Summen zurückverlangt werden sollten. Dann hatten wir ein paar Fälle, bei denen Kindergeld gezahlt wurde, obwohl die Person in der Ausbildung war oder wieder zurück ins Herkunftsland gegangen ist, und dann summierte sich das auf mehrere Tausend Euro, die dann gezahlt werden mussten, und je nachdem, ob wir da unterstützen können und wie die Möglichkeiten sind, würde ich schauen, was ich leisten kann oder ob ich den Fall einem Anwalt übergebe.“

Fall: Komplizierte Familienzusammenführung

„Ein Mann hat den Flüchtlingsschutz bekommen und die Frau und der Sohn waren noch in Syrien. Der Sohn war schon volljährig, aber schwer und mehrfach behindert und war auf die Pflege der Mutter angewiesen, und der Mann hat die Erlaubnis bekommen seine Frau nachzuholen, seinen Sohn aber nicht. Aber die hingen so zusammen, weil die Mutter nicht ohne den Sohn ausreisen konnte und deswegen war es ein unglaubliches Problem. Wir haben dann Atteste besorgt für den Sohn und haben immer wieder darauf hingewiesen, dass er auf die Pflege der Mutter angewiesen ist, aber es ging nicht vorwärts. Das war unglaublich schwierig. Die Familie war unglaublich belastet und da haben wir dann einen Anwalt eingeschaltet. Wir sind auch dahingegangen und haben die ganzen Unterlagen, die ganzen Berichte, die wir erstellt haben, abgegeben und die haben damit dann weitergearbeitet und auch noch mehrfach bei uns nachgefragt.“

Fall: Klient im Herkunftsland nicht behandelbar

„Ein recht kranker Mann brauchte regelmäßig seine Depotspritze. Es musste ein bestimmtes Medikament sein und trotz seiner Erkrankung war er vollziehbar ausreisepflichtig. Er hat eine negative Entscheidung erhalten und hat auch da schon einen Anwalt eingeschaltet. Dieser sagte, er könne in dem Fall nicht mehr viel machen. Da bin ich dann mit der Ausreise- und Perspektivberatung eingestiegen und habe dann den Bericht vom Gesundheitsamt bekommen, dass er reisefähig und behandlungsfähig ist im Heimatland. Durch meine Nachforschungen habe ich dann herausgefunden, dass es das Medikament, was er benötigt, in seinem Heimatland nicht gibt. Das habe ich dann auch an den Anwalt geschrieben. Er hat diese Informationen dann genutzt und gesagt: ‚Das Medikament gibt es nicht.‘ Dann hieß es aber, es gäbe Alternativmedikamente. Daraufhin habe ich nochmal mit einem Anwalt die Alternativmedikamente abgeklopft. Dann war aber klar, dass er das eine Alternativmedikament nicht verträgt und das andere darf er nicht nehmen, weil es in Kombination mit dem anderen Medikament tödlich ist.

Das ging dann auch wieder zurück an den Anwalt, weil die Behandlung im Heimatland einfach nicht gegeben war. Der Klient sagte: ‚Wenn ich mein Medikament bekomme, dann gehe ich zurück.‘ Es war nicht machbar. Die vom Gesundheitsamt vorgegebenen Medikamente waren keine Alternative, und die Information habe ich dann wieder an den Anwalt weitergegeben. Wegen fehlender Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland hat er schließlich den Aufenthaltsstatus bekommen. Das ist so ein Positivbeispiel, bei dem Beratungsstelle und Anwalt sehr viel Hand in Hand gearbeitet haben. Der Anwalt hätte es vermutlich nicht so recherchieren können wie ich im Bereich der Ausreise- und Perspektivberatung.“

Fall: Sonderfälle bzw. Härtefälle

„Wir haben oft Fälle, bei denen wir wissen, dass es keine Chance für sie gibt, in Deutschland zu bleiben, aber aufgrund ihrer speziellen Situation, mit häuslicher Gewalt z.B. mit Kindern, mit Prostitutionserfahrungen o.ä., wo man sagt, das kann vielleicht bei der Härtefallkommission vorgebracht werden. Dann sind solche Begründungen mit einem Anwalt ganz gut, weil die Gewichtung anders ist. Dann müssen wir die Informationen liefern wie Behandelbarkeit im Heimatland, Anlaufstellen im Heimatland, wie Frauenhäuser oder andere Alternativen. Das sind Informationen, die der Anwalt nicht unbedingt hat und die wir dann übermitteln. Nach meiner Erfahrung gehen Begründungen, die vom Anwalt geschrieben werden, bei der Härtefallkommission einfacher und besser durch. Der Vorteil liegt auch darin, dass der Anwalt die Antwort bekommt. Demgegenüber erhält eine den Härtefallantrag stellende Sozialberatungsstelle oft nur die Rückmeldung: ‚Die Ausländerbehörde wurde darüber informiert‘. Aber welche Information die Ausländerbehörde genau erhalten hat, spricht wie die Härtefallkommission genau entschieden hat, erfährt eine Beratungsstelle in der Regel nicht. Deswegen sollte ein Anwalt hinzugezogen werden, der sehr eng mit uns zusammenarbeitet.“

6. Gegenseitige Erwartungen und Best-Practice Standards

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Fragen erörtert wurden, in welchen rechtlichen Grenzen des RDG Migrationsberatung durch Nicht-Volljuristen bzw. Nicht-Volljuristinnen stattfindet und in welchen Fällen eine Beratungsstelle nach RDG anwaltliche Unterstützung heranziehen muss oder heranziehen sollte, soll hier der Frage nachgegangen werden, was die gegenseitigen Erwartungen und „Best-Practice-Standards“ in den Fällen sind, in denen eine Zusammenarbeit zwischen einer Beratungsstelle und einer anwaltlichen Vertretung stattfindet.

Tagtäglich findet dieser Kontakt statt. Nur stellt sich die Frage, nach welchen Standards diese Zusammenarbeit erfolgen soll, immer drängender, da absehbar mehr Geflüchtete in Zukunft immer länger während des Asylverfahrens in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, was die Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung erheblich einschränkt. Viele Geflüchtete werden in Zukunft nur noch über die in den Einrichtungen haupt- oder ehrenamtlich tätigen beratenden Personen die Chance haben, Kontakt mit entsprechend qualifizierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufzunehmen.

Hinzu kommt, dass für Fehler in der Kommunikation immer weniger Platz bleibt angesichts immer kürzerer Fristen und eines immer höheren Abschiebungsdrucks.

Erwartungen der Anwaltschaft an die Beratungsstellen

Ausgangspunkt für eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Beratungsstellen und Anwaltschaft ist das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Arbeitssituation.

Bewusstsein für die aktuelle Arbeitssituation asyl- und ausländerrechtlich tätiger Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

a) Was kennzeichnet die Arbeitssituation von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen grundsätzlich?

- Anwälte und Anwältinnen müssen ihre Tätigkeit abrechnen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsge-

setz (RVG). Beratende Personen dürfen daher nicht einfach voraussetzen, dass ein Mandat gewissermaßen „auf Zuruf“ und pro bono übernommen wird (Bsp.: „Anbei übersenden wir Ihnen den ablehnenden Bescheid des BAMF vom XXX. Herr/Frau XXX wünschen, dass Sie Klage einreichen. Fristablauf ist wohl morgen. Mit freundlichen Grüßen, ...“), ohne dass die Frage des vorab zu zahlenden Vorschusses geklärt ist. Jede Kanzlei hat ihre eigenen internen Regularien bzgl. der Höhe eines Vorschusses und die evtl. Möglichkeit von späteren Ratenzahlungen. Beratungsstellen bzw. Ehrenamt sollten vor Kontaktaufnahme mit einer Kanzlei mit der Mandatschaft schon klären, in welcher Höhe ein eigener Beitrag zu einem Vorschuss geleistet werden kann, und ob ggf. über einen Verein, Gemeinde, Rechtshilfefonds etc. ein Zuschuss geleistet oder beantragt werden kann. Diese Informationen sollten – im Hinblick auf die oft kurzen Rechtsmittelfristen – möglichst schon in der ersten Kontaktaufnahme mit der Kanzlei angesprochen werden. (Bsp.: „Herr/Frau XXX können einen Vorschuss von 100€ leisten und sind bereit, monatliche Raten in Höhe von 50€ zu zahlen. Über unseren Rechtshilfefonds können wir einen Zuschuss in Höhe von XXX beantragen, was wir im Fall der Mandatsübernahme auch umgehend tun würden. Dafür benötigen wir von Ihnen dann eine Vorschussrechnung nach RVG über die anfallenden Gebühren.

- Anwälte und Anwältinnen haften für ihre Fehler (Fristversäumnisse z. B.).
- Anwälte und Anwältinnen unterliegen einem beruflichen Standesrecht (Keine Vertretung bei möglicher Interessenkollision etc.).

b) Was kennzeichnet die aktuelle Arbeitssituation von Migrationsanwälten und -anwältinnen?

- Sprunghafter Anstieg von Mandatsanfragen in absoluten Zahlen in kurzer Zeit
- Erhebliche zusätzliche zeitliche Belastung/Woche durch überregional terminierte mündliche Verhandlungen

- Notwendigkeit, inhaltliche Prioritäten und Schwerpunkte zu setzen, d.h. nicht mehr grundsätzlich alle Arten asyl- und ausländerrechtlicher Mandate parallel anzunehmen
- Verkürzung der Rechtsmittelfristen erhöht den Organisationsaufwand.
- Erhöhung des Abschiebungsdrucks lässt weniger Zeit zu reagieren.
- Stark eingeschränkte persönliche und telefonische Erreichbarkeit während der Woche, wobei die Erreichbarkeit von Woche zu Woche variiert und schwer vorzuplanen ist

„Best-Practice-Standards“ der Kooperation

a) bei Anfragen zu Rechtsfragen im von der Beratungsstelle betreuten Einzelfall

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich wegen einer Rechtsfrage in einem von ihnen begleiteten Einzelfall an eine Kanzlei wenden?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen
- Format der Kontaktaufnahme: E-Mail oder Fax
- Schriftliche Schilderung der aktuellen Situation des Klienten bzw. der Klientin
- Formulierung der aufgetretenen rechtlichen Frage und Erläuterung, warum man meint, dass diese Frage hier relevant sein könnte
 - Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax-Nummer soll für die Antwort verwendet werden?).

- Hinweise zu einer evtl. Eilbedürftigkeit der Antwort, ggf. dann bereits im Betreff der E-Mail oder als Überschrift des Faxes.
- Informationen zu der finanziellen Situation der Mandantschaft, Möglichkeit der Vorschusszahlung, evtl. Zuschuss (s. o. I. 1. a).

b) bei Mandatsanfrage durch eine Beratungsstelle bei negativem Behördenbescheid

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich an eine Kanzlei wenden, wegen eines negativen Behördenbescheides einer von ihnen beratenen Person?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen.
- Format der Kontaktaufnahme: Separates Anschreiben als PDF-Anhang zu E-Mail oder Fax; darin enthaltene Informationen wie folgt:
 - Schilderung der aktuellen Situation.
 - Wann hat geflüchtete Person den Bescheid erhalten? Worauf basiert die Einschätzung des Zustellungsdatums? Liegt ein schriftlicher Nachweis der Zustellung vor? Wenn ja: beifügen!
 - Möchte die geflüchtete Person in jedem Fall Rechtsmittel einlegen oder erst eine Einschätzung der Erfolgsaussichten?
 - Liegen sonstige evtl. zusätzlich relevante Unterlagen vor (Atteste etc.)?
 - Kann die geflüchtete Person einen Vorschuss zahlen und wenn ja in welcher Höhe?
 - Besteht die Möglichkeit eines Zuschusses durch einen Rechtshilfefonds der Beratungsstelle selbst?

- Und/oder: Besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss bei einem Rechtshilfefonds des angeschlossenen Wohlfahrtsverbandes zu beantragen und, wenn ja, was benötigt die Beratungsstelle dafür?
- Liegt ein Sozialhilfebescheid vor?
- Formulierung der Anfrage, ob Bereitschaft zur Mandatsübernahme besteht (= d.h. nicht voraussetzen, dass das Mandat wegen der Anfrage übernommen werden wird!)
- Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax-Nummer soll für die Antwort verwendet werden).
- Den negativen Bescheid als separate PDF-Anlage zzgl. lesbarer Kopie des Zustellungsnachweises und evtl. sonstigen Papieren (Atteste, jeweils als separate PDF anbei).

c) bei Kontaktaufnahme für einen Mandanten bzw. eine Mandantin im laufenden Mandat der Kanzlei

Was sollten Beratungsstellen beachten, wenn sie sich im Rahmen eines dort bereits laufenden Mandats an eine Kanzlei wenden?

- Schweigepflichtentbindungserklärung beifügen.
- Schilderung, wie es zur Kontaktaufnahme kam: Ist es eine Einzelfall-Betreuung oder wird der Mandant ab jetzt dauerhaft betreut durch diese Stelle?
- Soll die weitere Kommunikation mit der zu vertretenden Person nur noch über die Beratungsstelle laufen? Wenn ja, dann schriftliche Erklärung der zu vertretenden Person dazu beifügen.
- Formulierung des konkreten Anliegens.
- Bei E-Mail oder Schreiben im Betreff immer – soweit bekannt – das Kanzlei-Aktenzeichen verwenden.
- Nie in einer E-Mail/einem Schreiben zu mehreren Mandanten bzw. Mandantinnen der Kanzlei schreiben. Immer nur eine E-Mail/ein Schreiben mit genauer Bezeichnung und Aktenzeichen pro zu vertretender Person schreiben.
- Hinweise bzgl. Erreichbarkeit für die Antwort (über welche Telefonnummer für evtl. Rückfragen zu welchen Uhrzeiten erreichbar, welche E-Mail, Fax Nummer soll für die Antwort verwendet werden).
- Hinweise zu einer evtl. Eilbedürftigkeit der Antwort, ggf. dann bereits im Betreff der E-Mail oder als Überschrift des Faxes.

Erwartungen der Beratungsstellen an die Anwaltschaft

Bewusstsein für die aktuelle Arbeitssituation von Flüchtlingsberatungsstellen

- Asyl- und aufenthaltsrechtliche Verschärfungen und kurze Rechtsmittelfristen erhöhen den zeitlichen Druck auf die Beratungsstelle.
- Vielfältige Veränderungen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bereich erfordern eine stetige „Wissensauffrischung“ und demnach den Kontakt zu fachkundigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die auf das Asyl- und Migrationsrecht spezialisiert sind.
- Stellenweise behindert ein konfliktreiches Verhältnis zwischen Behörden und Flüchtlingsberatungsstellen die weitere Fallbearbeitung bzw. Beratungsarbeit.

- Verzögerter und beschränkter Erhalt von relevanten Informationen und Unterlagen prägen den Arbeitsalltag von Flüchtlingsberatungsstellen.
- Es besteht eine örtliche und zeitliche Gebundenheit durch Vorgaben des Arbeitgebers.
- Flüchtlingsberatungsstellen sind in einem psychisch belastenden Arbeitskontext tätig, der sich durch die Situation der Geflüchteten und das gegenseitige Vertrauensverhältnis ergibt.
- Es bestehen allgemeine Unklarheiten über Tätigkeitsfelder und Zuständigkeiten, womit bei den Geflüchteten häufig Verwechslungen mit Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen oder Behörden einhergehen.

Kriterien für eine gute anwaltliche Vertretung und Kooperation

a) Verständliche Darlegung des anwaltlichen Vorgehens

Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sollte der ratsuchenden Person Vorgehen und Entscheidungsgründe verständlich und transparent darlegen und über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens informieren. Kann dies aufgrund von Sprachbarrieren oder begrenzt verfügbarer Zeit nicht gewährleistet werden, ist die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle der ratsuchenden Person wünschenswert. Hat diese zuvor noch keine Beratungsstelle aufgesucht, besteht die Möglichkeit auf eine Beratungsstelle in der Nähe zu verweisen. Beratende Personen können die Aufgaben übernehmen, die eine anwaltliche Vertretung in ihrem Arbeitsalltag nicht immer leisten kann. Sie können der ratsuchenden Person in ihrer Sprache die anwaltlichen Schritte und die rechtlichen Zusammenhänge erklären. Entscheidend ist, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eine Beratungsstelle nicht als zusätzliche Belastung oder Konkurrenz empfindet, sondern als eine unterstützende Instanz. Offenheit für die Arbeit der Beratungsstellen und ein Verhältnis, das auf gegenseitigem Respekt beruht, sind für eine gute Zusammenarbeit unabdingbare Voraussetzungen.

b) Realistische Einschätzung und Fairness

Ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sollte versuchen, eine realistische Einschätzung über die Aussichten im jeweiligen Fall abzugeben und klar kommunizieren, wenn die Chancen gering sind, das Anliegen der ratsuchenden Person durchzubringen. Nicht selten herrscht unter den Ratsuchenden die Vorstellung, dass mit der Bezahlung einer anwaltlichen Vertretung auch das gewünschte Ergebnis erzielt wird.

Eine gute anwaltliche Vertretung legt die Kosten, die voraussichtlich auf die ratsuchende Person zukommen, transparent dar und berücksichtigt ihre finanzielle Lage, bspw. durch das Angebot einer Ratenzahlungsvereinbarung.

c) Genaue Prüfung des Einzelfalls

Auch wenn die zeitlichen Ressourcen begrenzt sind, wünschen sich die Beratungsstellen von einer anwaltlichen Vertretung eine genaue und individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wird eine anwaltliche Vertretung bspw. mit einer Klagebegründung beauftragt, sollte diese auf die individuelle Situation der Geflüchteten zugeschnitten sein und alle relevanten Nachweise beschafft und beigelegt werden. Da Beratungsstellen in der Regel über ein gutes Netzwerk verfügen, können diese bei der Beschaffung von Informationen, die die Argumentation von der anwaltlichen Vertretung untermauern, eine gute Unterstützung sein.

d) Erreichbarkeit

Die Dringlichkeit der Fälle aufgrund kurzer Fristen, macht die Erreichbarkeit einer anwaltlichen Vertretung zu einem ausschlaggebenden Kriterium. Eine anwaltliche Vertretung sollte einer Beratungsstelle zuvor darlegen, zu welchen Zeiten sie zu erreichen ist, welche Kommunikationsform sie wünscht (Telefon, E-Mail oder Fax) und in welchem Zeitfenster eine Antwort zu erwarten ist. Viele Beratungsstellen begrüßen in dringenden Fällen eine Antwort innerhalb von 1 bis 2 Tagen. Auch ein zusätzlicher Hinweis, in welchen Fällen die anwaltliche Vertretung nicht unbedingt kontaktiert werden möchte, bspw. bei Nachfragen über den Sachstand, kann für eine gute Zusammenarbeit förderlich sein.

7. Quellenverzeichnis

- BAMF: Persönliche Anhörung, 16.05.2019, unter: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/PersoenlicheAnhoerung/persoenliche-anhoerung-node.html> (abgerufen am 01.08.2019)
- BMI: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung im Bundesgesetzblatt verkündet, 15.07.2019, unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/07/duldungsgesetz-verkuendet.html> (abgerufen am 20.08.2019)
- BSG: Urteil vom 14.11.2013 – B 9 SB 5/12 R, in: juris, Rn. 33
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Faktenpapier Migration – Was hat sich für Gestattete und Geduldete durch das „Migrationspaket“ der Bundesregierung verbessert?, 2019, S. 1, unter: https://www.bildungsketten.de/_media/faktenpapier-migrationspaket.pdf (abgerufen am 18.08.2019)
- Deutscher Caritasverband: Leitlinien für die Rückkehrberatung von Flüchtlingen und Geduldeten, erschienen in: Fluchtpunkte intern, Freiburg 2017, unter: https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/dcv-zentrale/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte-intern1/dcv_fluchtpunkte_intern_rueckkehrberatung_2017.pdf?d=a&f=pdf (abgerufen am 25.08.2019)
- Diakonie Deutschland: Asylbewerberleistungskürzungen im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“- Gänzlicher Leistungsausschluss für weitergewanderte Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten, 2019, unter: <https://www.fkasyl.de/wp-content/uploads/2019/08/Infopapier-Leistungsk%c3%bczungen-Geordnete-R%c3%bcckkehr-Gesetz.pdf> (abgerufen am 12.08.2019)
- Die Rechtsberaterkonferenz, 2019, unter: <http://www.rechtsberaterkonferenz.de/index.html>, abgerufen am (15.08.2019)
- Eichler, K.: Der Asylfolgeantrag- Zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens, hg. vom Deutschen Roten Kreuz & Informationsbund Asyl und Migration, Berlin, Oktober 2018
- Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe et al.: Infoblatt Rechtsschutz im Asylverfahren, 12.01.2018, unter: <https://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/files/Aktiv-Dateien/Dokumente/Materialien%2004%20Asylverfahren/2018-01%20Infoblatt-Rechtsschutz-Asylverfahren.pdf> (abgerufen am 19.08.2019)
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Nach der Ablehnung des Asylantrags – Klage und Eilantrag, 2019, unter: <https://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/nach-der-ablehnung-des-asylantrags-rechtshilfe-und-weitere-perspektiven.html> (abgerufen am 28.08.2019)
- Frings, D. & Domke, M.: Asylarbeit – Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, 2017, S. 39f.

- Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. S. 2784), 20.07.2017, unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D__1568648938720 (abgerufen am 01.08.2019)
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts), Bundestags-Drucksache 16/3655
- Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Gesundheitskarte, 2019, unter: <http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/> (abgerufen am 28.08.2019)
- Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Gesundheitskarte zur medizinischen Versorgung Geflüchteter auf Landes- und Kommunalebene – Hinweise und Argumente zur Kostenkalkulation, 01.2017, S. 1, unter: http://gesundheit-gefluechtete.info/wp-content/uploads/2015/02/2017_1_25_Gesundheitskarte_f%C3%BCr_Gefl%C3%BCchtete_Argumentationshilfe.pdf (abgerufen am 28.08.2019)
- Gesundheit für Geflüchtete – Informationsportal von Medibüros/Medinetzen: Leistungsanspruch und –umfang (§§ 4,6 AsylbLG), 2019, unter: <http://gesundheit-gefluechtete.info/leistungsanspruch-und-umfang-%C2%A7%C2%A7-4-6-asylbfg/> (abgerufen am: 19.08.2019)
- Glaubitz, J. (Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart): Familiennachzug, 10.11.2018, S. 30 unter: <https://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/Veranstaltungen/2018/2018-11%20Familiennachzug%20Vortrag%20Stuttgart.pdf> (abgerufen am 28.08.2019)
- Härtefallkommission NRW: Begründung zu der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach §23a AufenthG und zur Regelung des Verfahrens (Härtefallkommissionsverordnung), unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/hfkvo_begruendung.pdf (abgerufen am 21.08.2019)
- Helene Heuser: Haftung für ehrenamtliche Asylberatung? Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- oder aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, in: Asylmagazin 6/2016, S. 152–160
- Hügel, V. M.: Die Bleiberechtsregelung gemäß §§25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung, hg. von dem Paritätischen Gesamtverband, Berlin, November 2017, unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf (abgerufen am 20.08.2019)
- Informationsverbund Asyl & Migration: Merkblatt zur Familienzusammenführung, März 2018, unter: https://familie.asyl.net/fileadmin/user_upload/pdf/MerkbFamZf_dt_201805_fin.pdf (abgerufen am 25.08.2019)

- Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsschutz, 2019, unter: <https://www.asyl.net/themen/asylrecht/asylverfahren/rechtsschutz/> (abgerufen am 18.08.2019)
- IOM: IOM's Familienunterstützungsprogramm, April 2017, unter: http://germany.iom.int/sites/default/files/FAP/FAP_Infosheet_GERMAN_2017-04-04.pdf (abgerufen am 25.08.2019)
- Jentsch, O. (2017): Krankheit als Abschiebungshindernis- Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernisse aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht, hg. von. Dem Deutschen Roten Kreuz & Informationsverbund Asyl und Migration, Berlin, Dezember 2017
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) Arbeitsausschuss Migration: Konzept 2018 des Landesprogrammes „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“, 16.01.2018, S. 2
- Lewek, M. & Naber A. (UNICEF): Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, 2017, unter: <https://www.unicef.de/blob/137704/053ab16048c3f443736c4047694cc5d1/studie--kindheit-im-wartezustand-data.pdf>
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW: Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, März 2017, unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf (abgerufen am 02.08.2019)
- MKFFI, Freie Wohlfahrt & Kooperationspartner: Kriterien für die Unabhängigkeit der Beratung im Landesprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“, 30.10.2018, S. 2
- Münch, B.: Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung – Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: ASYLMAGAZIN 4/2015, S. 104–109, S. 106.
- Netzwerk Berlin hilft: Abgelehnter Asylantrag: Bedeutet das auch Abschiebung?, 09.02.2017, unter: http://berlin-hilft.com/2017/02/09/abgelehnter-asylantrag-bedeutet-das-auch-abschiebung/#2_Zur_Not_selbst_klagen (abgerufen am 19.09.2019)
- Netzwerk Berlin hilft: Alle Infos zur Ausbildungsduldung nach §60a AufenthG, 01.12.2016, unter: <http://berlin-hilft.com/2016/12/01/alle-infos-zur-ausbildungsduldung-nach-%c2%a7-60a-aufenthg/#Voraussetzungen> (abgerufen am 20.08.2019)
- Netzwerk Berlin hilft: Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung – Da spurt nichts, 27.11.2018, unter: <http://berlin-hilft.com/2018/11/27/ausbildungsduldung-und-beschaeftigungsduldung-da-spurt-nichts/> (abgerufen am 20.08.2019)

- Sarancic D., Grona F. et al.: Zur Beratungssituation im Asylverfahren – Ein Skript für die ehrenamtliche und studentische Rechtsberatung von Geflüchteten, hg. von der Refugee Law Clinic Deutschland, Berlin, Februar 2018, S. 56 unter: https://rlc-deutschland.de/wp-content/uploads/2018/02/Rechtsberatung-im-Asylverfahren_RLCs-Skript_2018_02.pdf
- Voigt, C. (GGUA Flüchtlingshilfe): Die wundersame Welt des §25 Abs. 5, 21.04.2015, unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/___25V.pdf (abgerufen am 20.08.2019)
- Voigt, C. (GGUA Flüchtlingshilfe): Rechtswidrige Höhe der Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz: Jetzt Nachzahlung beantragen, 07.12.2018, unter: https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/AsylbLG-Nachzahlung.pdf (abgerufen am 12.08.2019)
- Voigt, C.: Arbeitshilfe: Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG auch für anerkannte Flüchtlinge: Praxistipps und Hintergründe, hg. von dem Paritätischen Gesamtverband, Berlin, 31.10.2016, S. 1 unter: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Arbeitshilfe_Wohnsitzregelung_28.10.2016.pdf (abgerufen am 28.08.2019)

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Tel. 030 85404-0

Fax 030 85404-450

www.drk.de



Gefördert durch die

GlücksSpirale